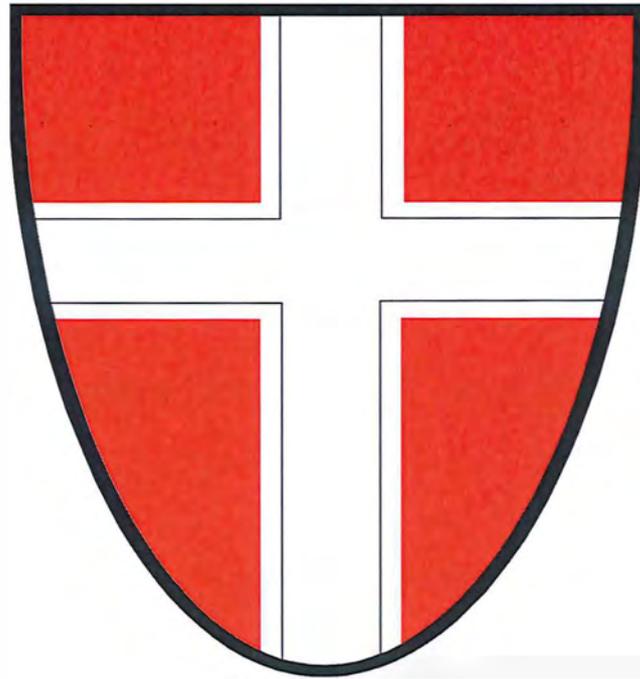




Wiener Landesregierung



Straßenbauvorhaben
„Stadtstraße Aspern“ und
„Anschlussstelle Seestadt Ost“
Änderung gemäß § 18b UVP-G 2000

Wiener Landesregierung

1302833-2021

Wien, am 16. November 2021

Stadt Wien - Magistratsabteilung 28
Änderung der Straßenbauvorhaben „Stadtstraße
Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“
Änderung nach § 18b UVP- G 2000

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. November 2021 folgenden Beschluss gefasst:

B E S C H E I D

Aufgrund des von der Stadt Wien – Magistratsabteilung 28, vertreten durch die Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH, gestellten Antrages vom 15. April 2021, ergänzt mit Schriftsatz vom 2. Mai 2021, auf Erteilung einer Genehmigung für eine Änderung der Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Projektunterlagen 1 bis 13 gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018 [im Folgenden: UVP-G 2000], unter Mitwirkung der notwendigen materiellen Genehmigungsbestimmungen, wird wie folgt entschieden:

Spruch

I.) Genehmigung

Die Wiener Landesregierung erteilt der Stadt Wien – Magistratsabteilung 28 für die beantragte Änderung der Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ gegenüber dem rechtskräftigen Bescheid der Wiener Landesregierung vom 12. Juni 2018, Zl. 413616/2018, geändert durch das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2020, Zl. W2204219-1/158E, die Genehmigung nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Projektunterlagen 1 bis 13 unter Vorschreibung der unter II.) genannten Nebenbestimmungen.

Rechtsgrundlagen:

§ 18b, § 17 Abs. 1, 3, 4 und 5 iVm § 24f Abs. 1 und 2 UVP-G 2000 unter Mitwirkung der nachstehenden materiellen Genehmigungsbestimmungen:

- **§ 4 Abs. 1 Z 1, 3 und 5 Wiener Baumschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr.27/1974 idF LGBl. für Wien Nr. 71/2018 [im Folgenden: Wiener Baumschutzgesetz],** hinsichtlich der Entfernung der nachstehend angeführten und in den Einreichunterlagen (Technischer Bericht Wr. Baumschutzgesetz (Einlage B.02.01), Ingenieurbüro ste.p ZT GmbH und Schimetta Consult ZT GmbH (April 2021), 3 Anhänge) standortlich vermerkten Bäume:

Teilabschnitt Stadtstraße Bauteil A, Verlängerung Franz-Fellner-Gasse

Baum Nr.:	Art	Stammumfang cm in 1 m Höhe	Entfernung nach Ziffer	Anzahl der Ersatzbäume gem. § 6 Abs. 1 u. 2
Franz Fellner Gasse (22., Hirschstetten (01658), GStNr. 113/37)				
6	Esche (Fraxinus excelsior)	75	5	5
9/A	Silberpappel (Populus alba)	45	3	1
113	Silberpappel (Populus alba)	68	5	5
114	Holunder (Sambucus nigra)_mehrst.	42+43	1+3	1
115	Silberpappel (Populus alba)_mehrst.	63+56	3	1
117/A	Blutpflaume (Prunus cerasifera 'Nigra')	41	5	3
119	Vogelkirsche (Prunus avium)	64	5	5
120	Silberpappel (Populus alba)	86	1+3	1
122	Silberpappel (Populus alba)	45	5	3
123	Esche (Fraxinus excelsior)	40	5	3
124	Silberpappel (Populus alba)	42	5	3
125	Silberpappel (Populus alba)	43	1+3	1
126	Silberpappel (Populus alba)	49	5	4
127	Silberpappel (Populus alba)	42	5	3
128	Silberpappel (Populus alba)	57	5	4

129	Silberpappel (<i>Populus alba</i>)	41	1	1
130	Silberpappel (<i>Populus alba</i>)	65	5	5
131	Silberpappel (<i>Populus alba</i>)	47	5	4
132	Silberpappel (<i>Populus alba</i>)	41	3	1
133	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	45	5	3
134	Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)	296	1+3	1
135	Silberpappel (<i>Populus alba</i>)	68	3	1
136	Silberpappel (<i>Populus alba</i>)	46	3	1
138	Silberpappel (<i>Populus alba</i>)	64	3	1
139	Silberpappel (<i>Populus alba</i>)	48	3	1
140	Silberpappel (<i>Populus alba</i>)	73	3	1
				63

Teilabschnitt Stadtstraße Bauteil A, Bereich Franz-Fellner-Gasse Nord + Süd

Baum Nr.:	Art	Stammumfang cm in 1 m Höhe	Entfernung nach Ziffer	Anzahl der Ersatzbäume gem. § 6 Abs. 1 u. 2
<u>Franz Fellner Gasse Nord + Süd (22., Hirschstetten (01658), GStNr. 443/1)</u>				
212	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	44	5	3
216	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	49	1	1
221	Schnurbaum (<i>Styphnolobium japonicum</i>)	86	5	6
222	Baumhasel (<i>Corylus colurna</i>)	46	1+3	1
223	Roskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	46	1	1
224	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	47	1	1
227	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	45	1+3	1
228	Pappel (<i>Populus sp.</i>)_mehrst.	62+55+55	5	12
229	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	58	5	4

230	Götterbaum (Ailanthus altissima)_mehrst.	67+71	5	10
232	Holunder (Sambucus nigra)	49	5	4
233	Götterbaum (Ailanthus altissima)	42+67	5	8
234	Schwarzpappel (Populus nigra)	84	5	6
235	Götterbaum (Ailanthus altissima)	42	1+3	1
236	Vogelkirsche (Prunus avium)_mehrst.	42+52	5	7
237	Silberpappel (Populus alba)	50	5	4
238	Silberpappel (Populus alba)	65	5	5
239	Ahorn (Acer sp.)	42	1	1
240	Götterbaum (Ailanthus altissima)	50	5	4
241	Lebensbaum (Thuja sp.)	51	5	4
242	Götterbaum (Ailanthus altissima)	83	5	6
				90

Teilabschnitt Stadtstraße Bauteil A, Bereich Haupttrasse

Baum Nr.:	Art	Stammumfang cm in 1m Höhe	Entfernung nach Ziffer	Anzahl der Ersatzbäume gem. § 6 Abs. 1 u. 2
Haupttrasse (22., Hirschstetten (01658), GStNr. Diverse)				
445	Götterbaum (Ailanthus altissima)	74	5	5
452	Kirsche (Prunus sp.)	85	5	6
454	Eschenahorn (Acer negundo)	77	5	6
455	Schlehdorn (Prunus spinosa)	86	5	6
456	Kriecherl (Prunus domestica subsp. Rotunda)_mehrst.	49+56	5	7
458	Esche (Fraxinus excelsior)_mehrst.	< 40+58	3	1
459	Esche (Fraxinus excelsior)_mehrst.	< 40+48	3	1
461	Eschenahorn (Acer negundo)	85	1	1

462	Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>)	68	1	1
463	Sommerflieder (<i>Buddleja davidii</i>)	68	1	1
465	Schlehdorn (<i>Prunus spinosa</i>)	91	1+3	1
466	Schlehdorn (<i>Prunus spinosa</i>)	59	1+3	1
468	Silberweide (<i>Salix alba</i>)_mehrst.	74+87+64+51	3	1
470	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	42	1+3	1
471	Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)_mehrst.	63+68	5	9
472	Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)	47	5	4
473	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	52	5	4
481	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	53	3	1
484	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	51	1+3	1
485	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	61	5	5
486	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	58	5	4
487	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	46	5	4
489	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)_mehrst.	43	5	3
498	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)_mehrst.	43+54	5	7
1001	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	41	5	3
1002	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	53	5	4
1007	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	53	5	4
1008	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	75	5	5
1010	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	42	5	3
1013	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)_mehrst.	50+46	3	1
1014	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	55	5	4
1018	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	49	5	4
1021	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	42	5	3
1023	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	45	5	3
1023/A	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	79	5	6

1024	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	47	5	4
1024/A	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	52	1+3	1
1025	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	54	5	4
1025/A	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	53	5	4
1025/B	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	52	5	4
Z002	Roskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	63	5	5
Z003	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	44	5	3
Z004	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	42	5	3
Z005	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	58	5	4
Z006	Birke (<i>Betula pendula</i>)	43	5	3
Z007	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	42	5	3
Z008	Säulenblasenbaum (<i>Koelreuteria paniculata fastigiata</i>)	43+45	5	6
Z009	Säulenblasenbaum	45	5	3
Z010	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)_mehrst.	87+60+72+51	5	18
Z011	Säulenblasenbaum (<i>Koelreuteria paniculata fastigiata</i>)	52	5	4
Z012	Säulenblasenbaum (<i>Koelreuteria paniculata fastigiata</i>)	50	5	4
Z013	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	70+45	5	8
Z014	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	63	5	5
Z015	Säulenblasenbaum (<i>Koelreuteria paniculata fastigiata</i>)	42	1+3	1
Z016	Säulenblasenbaum (<i>Koelreuteria paniculata fastigiata</i>)	54	5	4
Z017	Säulenblasenbaum (<i>Koelreuteria paniculata fastigiata</i>)	75	5	5
Z018	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	45	5	3
Z019	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	48	5	4

Z020	Götterbaum (Ailanthus altissima)	51	5	4
Z021	Götterbaum (Ailanthus altissima)	86	5	6
Z022	Götterbaum (Ailanthus altissima)	73	5	5
Z023	Götterbaum (Ailanthus altissima)	92	5	7
				246

Teilabschnitt Stadtstraße Bauteil B, Bereich Quadenstraße

Baum Nr.:	Art	Stammumfang cm in 1 m Höhe	Entfernung nach Ziffer	Anzahl der Ersatzbäume gem. § 6 Abs. 1 u. 2
<u>Bereich Quadenstraße (22., Hirschstetten (01658), GStNr. 578)</u>				
621	Spitzahorn (Acer platanoides)	169	1	1
				1

Teilabschnitt Stadtstraße Bauteil D, Bereich Tunnel Hausfeld

Baum Nr.:	Art (EP) ... Ersatzpflanzungen	Stammumfang cm in 1 m Höhe	Entfernung nach Ziffer	Anzahl der Ersatzbäume gem. § 6 Abs. 1 u. 2
<u>22., Aspern (01651), GStNr. 591/237) / Blatt 4</u>				
925	Esche (Fraxinus excelsior)_(EP)	39	5	3
926	Esche (Fraxinus excelsior)_(EP)	29	1+3	1
927	Esche (Fraxinus excelsior)_(EP)	38	5	3
928	Esche (Fraxinus excelsior)_(EP)	35	5	3
				10

- **§ 6 Abs. 5 Wiener Baumschutzgesetz**, hinsichtlich der Ersatzpflanzungen wird festgestellt, dass den Ersatzpflanzungen im Ausmaß von 410 Bäumen nicht entsprochen werden kann. Das Ausmaß der nicht erfüllbaren Ersatzpflanzungen beträgt daher 410 Bäume.

II.) Nebenbestimmungen

Auflagen

Altlasten und Gewässerschutz

1. Das seitliche Lagern des Materials aus dem Abtrag des bereits erhöhten Bahndamms der ÖBB (im Ausmaß von 4.900 m³) hat innerhalb der bereits genehmigten Flächen zu erfolgen.
2. Vor dem Antransport zur seitlichen Lagerung ist das dafür vorgesehene Areal zu planieren und vermessungstechnisch so zu erfassen, dass ein vollständiges Entfernen des gelagerten Materials möglich ist, ohne dass Material der zuvor hergestellten Planie entfernt wird.
3. Das seitlich gelagerte Material ist im Zuge des Rückbaues wieder vollständig zu entfernen und ein Mehraushub ist zu vermeiden. Der Behörde ist dies durch eine vermessungstechnische Kontrolle in schriftlicher Ausführung nachzuweisen.

Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

4. Von der ökologischen Aufsicht sind zwischen dem 1. November und dem 31. März vor dem tatsächlichen Baubeginn die zusätzlich zur Fällung anfallenden Bäume und verbliebenen Großbäume im unmittelbaren Umfeld der Standorte der Nachtarbeiten (\leq 100 Meter vom Standort) auf mögliche Baumhöhlen und Spalten zu untersuchen, um Brutplätze für höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermausquartiere vor Beginn der Baumaßnahmen eruieren zu können. Die Ergebnisse sind der Behörde jedenfalls vor dem jeweiligen Beginn der Nachtarbeiten in schriftlicher Ausführung vorzulegen.
5. Von der ökologischen Aufsicht ist vor Baubeginn an den Standorten der Nachtarbeiten zu erheben, ob diese in einem funktionalen Fledermauslebensraum, wie Flugrouten oder Jagdgebiet, liegen. Die Ergebnisse sind der Behörde jedenfalls vor dem jeweiligen Beginn der Nachtarbeiten in schriftlicher Ausführung vorzulegen.
6. Von der ökologischen Aufsicht ist im Bereich der Anschlussstelle Seestadt West vor Baubeginn der Nachtarbeiten zu erheben, ob in den bestehenden Kunstbauten der U2 spaltenbewohnende Arten von Fledermäusen nisten. Die Ergebnisse sind der Behörde jedenfalls vor dem jeweiligen Beginn der Nachtarbeiten in schriftlicher Ausführung vorzulegen.
7. Alle Nachtarbeiten – mit Ausnahme der Bereiche Anschlussstelle Seestadt West sowie Tunnel Hausfeldstraße, wo es außerhalb des Winters zu Nachtarbeiten kommen wird - dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel (15. März – 15. Juli) durchgeführt werden.

8. Die Nachtarbeit dürfen bezüglich des Schutzgutes Fledermäuse in der aktiven Zeit des Jahres, nämlich vom 1. April bis zum 1. November, nicht durchgeführt werden. Davon ausgenommen sind nur die Bereiche Anschlussstelle Seestadt West sowie Tunnel Hausfeldstraße, wo es außerhalb des Winters zu Nachtarbeiten kommen wird.
9. Die mit dieser Genehmigung bewilligten Baumfällungen im unmittelbaren Umfeld der Standorte für Nachtarbeiten (≤ 100 Meter vom Standort) sind außerhalb der Brut- und Nistzeiten und vor Eintritt der Winterruhe durchzuführen.
10. Zur Außenbeleuchtung im Rahmen der Nachtarbeiten ist nur die Verwendung von Leuchten ausschließlich als abgeschirmter Leuchtentyp in der Version „full-cut-off“ mit Leuchtmittel LED (Farbe warmweiß) gemäß ÖNORM EN 12464 zulässig.
11. Im Bereich von bestehenden Brückenbauwerken für die U2 im Bereich der Anschlussstelle Seestadt West, wo die Errichtung von Überführungen geplant ist, die außerhalb des Winters unter Licht im Zuge von Nachtarbeiten vorgenommen wird, ist zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von vorrangig strukturgebunden fliegenden und gegenüber Lichtwirkungen opportunistischen Fledermausarten die Gestaltung einer abgedunkelten Passage als Leitstruktur für Fledermäuse während der gesamten Bauphase vorzunehmen. Nötigenfalls sind die Baustellenbereiche mit Netzen zu sichern.
12. Von der ökologischen Aufsicht ist der Behörde ein Monitoring-Konzept zur Prüfung vorzulegen. Dieses Monitoring-Konzept hat darzulegen,
 - dass bloß die notwendige Anzahl von Leuchten relativ nahe am Boden eingesetzt wird und
 - dass nur die aus bautechnischer Sicht oder aus Sicherheitsgründen unbedingt notwendigen Beleuchtungen zu den Zeiten der Nachtarbeiten erfolgen. Dies kann durch ein dynamisches Beleuchtungssystem, das nur bei Bedarf durch Bewegungssensoren eingeschaltet wird, sichergestellt werden.

Weiters ist die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach Auflage 11 darzulegen.

Licht und Beschattung

13. Die Baustellenbeleuchtung ist so auszuführen, dass die Vorgaben der ÖNORM O 1052 in der jeweils aktuellen Fassung hinsichtlich Raumaufhellung und Blendung eingehalten werden.
14. Die Baustellenbeleuchtung ist so auszuführen, dass die Vorgaben der ÖNORM O 1052 in der jeweils aktuellen Fassung hinsichtlich Lichtfarbe (spektrale Anforderungen) und Strahlrichtung eingehalten werden.

Schalltechnik und Erschütterungen

15. Bagger mit Hydromeißel dürfen bei den Straßenarbeiten in der Quadenstraße nur bis 22:00 Uhr betrieben werden.
16. Die Herstellung von Bohrpfählen im Bereich der Emichgasse darf an Sonntagen und Feiertagen nicht vor 8:00 Uhr beginnen.

Rechtsgrundlagen:

§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000

III.) Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage:

§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021 [im Folgendem: VwGVG].

Begründung

Zu Spruchpunkt I.)

A. Verfahrensablauf

Die Vorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ wurden mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 12. Juni 2018, Zl. 413616/2018, genehmigt. Nach Abänderung des Bescheides durch das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2020, Zl. W2204219-1/158E, ist die Genehmigung rechtskräftig.

Die Stadt Wien – Magistratsabteilung 28, vertreten durch die Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH, stellte mit Antrag vom 15. April 2021 bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien - Umweltschutz den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Änderung der Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ gemäß § 18b UVP-G 2000 sowie den einschlägigen materiellen Genehmigungsbestimmungen.

Es wurden Stellungnahmen von Sachverständigen der in Betracht kommenden Fachbereiche zur Überprüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Gutachten zu den unterschiedlichen Fachbereichen eingeholt.

Mit Schriftsatz vom 28. April 2021 wurde die Projektwerberin mittels Verfahrensordnung gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 58/2018 [im Folgenden: AVG] aufgefordert, die Unterlagen zu ergänzen. Diese Ergänzungen wurden der Behörde mit Schriftsatz vom 2. Mai 2021 übermittelt.

Die Prüfung der ergänzten Unterlagen durch die Sachverständigen ergab schließlich, dass der Antrag und die Unterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung nunmehr vollständig vorlagen.

Aufgrund des Umstandes, dass davon auszugehen war, dass voraussichtlich mehr als 100 Personen am Verfahren beteiligt sein würden, wurden die Großverfahrensbestimmungen des AVG (§§ 44a ff AVG) iVm den Bestimmungen des UVP-G 2000 angewendet. Der Antrag wurde am 12. Mai 2021 gemäß § 44a AVG iVm § 9a UVP-G 2000 im redaktionellen Teil der Tageszeitungen „Kurier“ (Stammauflage Wien, NÖ, Burgenland) und „Standard“ kundgemacht. Weiters wurde die Kundmachung auf der Internetseite der Behörde (<https://www.wien.gv.at/kontakte/ma22/bekanntmachungen/>) samt Genehmigungsantrag sowie Projektunterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung (alle mit der Möglichkeit eines Downloads) veröffentlicht. In der Kundmachung wurde auf die Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen gemäß § 44b Abs. 2 AVG sowie die Möglichkeit zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen und zur Erhebung von schriftlichen Einwendungen hingewiesen. Auf die Rechtsfolgen des § 44b Abs. 1 AVG wurde ebenfalls hingewiesen.

Weiters wurden die Fachgutachten der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen den Parteien des Verfahrens zwecks Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt. Die Zustellung erfolgte durch das obengenannte Edikt vom 12. Mai 2021 im redaktionellen Teil der Tageszeitungen „Kurier“ (Stammauflage Wien, NÖ, Burgenland) und „Standard“ gemäß § 44f AVG.

Der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung lagen vom 12. Mai 2021 bis einschließlich 24. Juni 2021 zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Wiener Landesregierung, Stadt Wien - Umweltschutz auf. Die von der Behörde eingeholten Fachgutachten lagen vom 12. Mai 2021 bis einschließlich 8. Juli 2021 zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Wiener Landesregierung, Stadt Wien - Umweltschutz auf.

Während der öffentlichen Auflagefrist nahmen drei Personen Einsicht in die Unterlagen. 230 NachbarInnen, die Bürgerinitiative „HIRSCHSTETTEN- RETTEN“, die Bürgerinitiative „NETZWERK VERKEHRSREGION WIEN-NÖ“ und die Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ übermittelten schriftliche Vorbringen.

Auf die während der öffentlichen Auflage erstatteten Vorbringen wurde von den von der UVP-Behörde beigezogenen Sachverständigen in deren Stellungnahmen repliziert.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2021 regte die Stadt Wien – Magistratsabteilung 28 den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG an. Mit Urkundenvorlage vom 30. Juni 2021 konkretisierte diese die Anregung und legte entsprechende Bescheinigungsmittel vor.

Zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG wurden Stellungnahmen von Sachverständigen der in Betracht kommenden Fachbereiche eingeholt.

Die Stellungnahmen der Sachverständigen zu den erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG wurden mit Schreiben vom 14. Juli 2021 den Parteien des Verfahrens zwecks Wahrung des Parteigehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt. Die Zustellung erfolgte durch Edikt vom 14. Juli 2021 im redaktionellen Teil der Tageszeitungen „Kurier“ (Stammauflage Wien, NÖ, Burgenland) und „Standard“ gemäß § 44f AVG. Weiters wurde das Edikt auf der Internetseite der Behörde (<https://www.wien.gv.at/kontakte/ma22/bekanntmachungen/>) sowie die oben genannten Schriftstücke (alle mit der Möglichkeit eines Downloads) veröffentlicht. Diese lagen vom 14. Juli 2021 bis einschließlich 9. September 2021 zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Wiener Landesregierung, Stadt Wien - Umweltschutz auf.

Während dieser Frist langte eine Stellungnahme der Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ und eine Stellungnahme der Bürgerinitiativen „HIRSCHSTETTEN- RETTEN“ und „NETZWERK VERKEHRSREGION WIEN-NÖ“ ein. Diese bedurften keiner weiteren Begutachtung durch die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen, da den Fachgutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde bzw. keine neuen zu prüfenden Tatsachen vorgebracht wurden.

Am 23. September 2021 langten zwei Stellungnahmen datiert mit 27. Mai 2021 ein. Die Absender dieser Stellungnahmen hatten bereits wortidentische Stellungnahme im Zuge der öffentlichen Auflagefrist vom 12. Mai 2021 bis einschließlich 24. Juni 2021 übermittelt.

Das Ermittlungsverfahren konnte daher beendet werden.

B. Beschreibung der Änderungen:

Im Antrag wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

„1.1 Änderung des Vorhabens Stadtstraße Aspern

1.1.1 Allgemein

Die beantragten Abweichungen bedingen keinerlei Änderungen hinsichtlich der der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben hinsichtlich Transportrouten in der Bauphase, dem Bedarf an Grund

und Boden in der Bau- und Betriebsphase, dem skizzierten Energiebedarf bzw den Angaben zur Nachsorgephase.

Ebenso können aufgrund der zeitlichen Taktung der beantragten Nacht- und Wochenendarbeiten bzw aufgrund der räumlichen Entfernung der von den Nacht- und Wochenendarbeiten betroffenen Bereiche kumulierende Wirkungen der einzelnen Nacht- und Wochenendarbeiten innerhalb des Vorhabens als auch kumulierende Wirkungen mit dem benachbarten Vorhaben Spange S1 Seestadt Aspern ausgeschlossen werden.

1.1.2 Kunstbauten

Entgegen den ursprünglichen Annahmen wurde das im Nahbereich der Stadtstraße Aspern befindliche Vorhaben „Ausbau der ÖBB-Strecke 117“ bereits fertiggestellt und in Betrieb genommen. Dies bedingt, dass gesonderte Maßnahmen bei der Errichtung der Tunnel Emichgasse und Hausfeldstraße in den Querungsbereichen unter der ÖBB (Bauteil B und Bauteil D) zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebs erforderlich werden. Der Bahnbetrieb muss während der Bautätigkeiten im Bereich der Trassenquerungen aufrechterhalten werden. Deshalb wird die Gleisführung mittels Hilfsbrücken über die Baugruben des Tunnelbauwerks geführt werden. Die Errichtung dieser Hilfsbrücken kann seitens der ÖBB wiederum nur in betriebsfreien Zeiten der ÖBB Strecke 117 (Gleissperren) erfolgen. Die unter Berücksichtigung betrieblicher und volkswirtschaftlicher Rahmenbedingungen maximal möglichen Sperren wurden von der ÖBB festgelegt. Um diese maximal zugelassenen Gleissperren für den Ein- und Ausbau der Hilfsbrücken (HB) sowie zur Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahn einhalten zu können, sind entgegen den ursprünglichen Annahmen nunmehr Nacht- und Wochenendarbeiten zwingend erforderlich (24 Stunden / 7 Tage).

Eine vertiefte Risikobewertung für die Querung unter der U-Bahnlinie U2 führte zur Optimierung des Vorhabens. Um die Gefährdung des laufenden Bahnbetriebs zu vermeiden, wurde von den Wiener Linien eine Totalsperre mit 9 Wochen begrenzt. Zur Einhaltung dieser Zeitfenster sind Arbeiten in der Nacht- und Wochenendzeit zwingend erforderlich.

Im Bereich der ASt Seestadt West ist ein Überführungsbauwerk vorgesehen. Wesentlich für die Herstellung des Unterbaus und des Brückentragwerkes ist dabei die Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf der ÖBB-Strecke 117 und der U-Bahnlinie U2. Arbeiten für den Einbau von Lehr- und Schutzgerüsten können aufgrund der betrieblichen Rahmenbedingungen von ÖBB und Wiener Linien nur bei wenig Bahnverkehr bzw in der betriebsfreien Zeit durchgeführt werden. Dieser Zeitraum erstreckt sich auf die Nachtstunden bzw. auf Wochenenden.

Beim Einbau von Lehr- und Schutzgerüsten über der Trasse der ÖBB bzw U2 sind in erster Linie Hub- und Montagearbeiten erforderlich. Das Lehr- und Schutzgerüst wird üblicherweise in einem Zug eingebaut bzw ausgebaut.

Um den Einbau von Lehr- und Schutzgerüsten über die Trasse der ÖBB und U2 (Wiener Linien) für die Errichtung vom Brückenobjekt der Anschlussstelle Seestadt West dennoch umsetzen zu können, sind zusätzliche Nacharbeiten zwingend erforderlich.

1.1.3 Straßenbau

Als Ergebnis der bisher durchgeführten Verkehrsvorverhandlungen für die Errichtungen von Straßenbauprovisorien in der Bauphase der Stadtstraße Aspern sind

- in der Hirschstettner Straße (im Bereich der ASt Hirschstetten)
- in der Quadenstraße
- in der Hausfeldstraße und
- in der Ostbahnbegleitstraße

Anschlussarbeiten und Verkehrsumlegungen inkl Bodenmarkierungsarbeiten in den Nachtstunden zwingend erforderlich, um in den Tageszeiten die Flüssigkeit des Verkehrs aufrecht zu erhalten.

1.1.4 Betriebsphase – Zusätzlich erforderliche Baumfällungen

Durch verfahrensbedingte Verzögerungen erfolgt ein verspäteter Baubeginn als ursprünglich geplant. Dies bedingt, dass Ersatzpflanzungsverpflichtungen im Vorhabensbereich neu zu beurteilen sind (Stichwort: größerer Stammumfang).

1.2 Änderung der Anschlussstelle Seestadt Ost

1.2.1 Allgemein

Die beantragten Abweichungen bedingen keinerlei Änderungen hinsichtlich der der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben hinsichtlich Transportrouten in der Bauphase, dem Bedarf an Grund und Boden in der Bau- und Betriebsphase, dem skizzierten Energiebedarf bzw den Angaben zur Nachsorgephase.

Aufgrund der räumlichen Entfernung der von den Nacht- und Wochenendarbeiten betroffenen Bereiche können kumulierende Wirkungen der einzelnen Nacht- und Wochenendarbeiten mit dem Vorhaben Stadtstraße Aspern ausgeschlossen werden. Denkmöglich wären aber kumulative lärmtechnische Auswirkungen durch eine etwaige zeitgleiche Errichtung der ASt Ost mit der Errichtung der im benachbarten Vorhaben S1 Spange Seestadt vorgesehenen Grünbrücke.

Dieser Aspekt wird bei der Beurteilung der Abweichungen im Sinne eines worst-case Szenarios berücksichtigt.

1.2.2 Bauphase - Zusätzlich erforderliche Nacht- und Wochenendarbeiten

Um den Bahnbetrieb (ÖBB Strecke 117) aufrechtzuerhalten, ist im Bereich der ASt Seestadt Ost ein Überführungsbauwerk vorgesehen. Wesentlich für die Herstellung des Unterbaus und des

Brückentragwerkes ist die Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf der ÖBB-Strecke 117, unabhängig davon, ob die eingleisige Bestandsstrecke oder der zweigleisige Ausbau betroffen ist. Arbeiten für den Einbau von Lehr- und Schutzgerüsten können aufgrund der betrieblichen Rahmenbedingungen der ÖBB nur bei wenig Bahnverkehr bzw in der betriebsfreien Zeit durchgeführt werden. Dieser Zeitraum erstreckt sich auf die Nachtstunden bzw auf Wochenenden.

Beim Einbau von Lehr- und Schutzgerüsten über der Trasse der ÖBB sind in erster Linie Hub- und Montagearbeiten erforderlich. Das Lehr- und Schutzgerüst wird üblicherweise in einem Zug eingebaut bzw ausgebaut.

Um den Einbau von Lehr- und Schutzgerüsten über die Trasse der ÖBB für die Errichtung vom Brückenobjekt der ASt Seestadt Ost dennoch umsetzen zu können, sind zusätzliche Nacharbeiten erforderlich.“

C. Zum Verfahren nach § 18b UVP-G 2000

Gemäß § 18b UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 17 erteilten Genehmigung vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Die Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ wurden mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 12. Juni 2018, Zl. 413616/2018 genehmigt. Mit dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2020, Zl. W2204219- 1/158E wurde der Bescheid modifiziert. Ein Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist mangels Vorliegen eines rechtskräftigen Abnahmebescheides nicht erfolgt.

Es ist daher § 18b UVP-G 2000 für die Änderung der erteilten Genehmigung anzuwenden.

D. Zur Genehmigungsfähigkeit der Änderung der Vorhaben

D.1. Zu § 18b Z 1 UVP-G 2000

Gemäß § 18b Z 1 UVP-G 2000 sind Änderungen nur zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen.

Zur Prüfung der Frage, ob die Änderungen nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen, wurden Stellungnahmen von den Sachverständigen der in Betracht kommenden Fachbereiche (Landschaftsbild, Stadtbild,

Sachgüter, Energietechnik/Energieeffizienz, Abfallwirtschaft, Luft, Biologische Vielfalt, einschließlich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, technischer ArbeitnehmerInnenschutz, Licht und Beschattung, Schalltechnik und Erschütterungen, Baumschutz, Verkehr, Abwasser und Kanal, Kulturgüter, Umweltmeteorologie und Klima, Kunstbauten, Altlasten und Gewässerschutz, Boden und Fläche sowie Humanmedizin) eingeholt. Diese kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen.

Es ist daher zunächst festzuhalten, dass die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen.

Gemäß § 18b Z 2 UVP-G 2000 sind Änderungen nur zulässig, wenn die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 wurde im Rahmen der Kundmachung des Antrages vom 12. Mai 2021 und im Zuge des Parteiengehörs vom 12. Mai 2021 die Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben.

Auf die während der öffentlichen Auflage erstatteten Vorbringen wurde von den von der UVP-Behörde beigezogenen Sachverständigen in deren Stellungnahmen repliziert. Im Zuge des Parteiengehörs vom 14. Juli 2021 wurden die Parteien gehört.

Den betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 wurde daher die Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben.

D.2. Allgemeines zur Genehmigungsfähigkeit und den mitanzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Somit sind neben den Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000 auch jene Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen, die in den einzelnen mitanzuwendenden Materiengesetzen enthalten sind.

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfung, zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen, Stellungnahmen) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der

mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

Die **mitanzuwendenden Vorschriften** sind im vorliegenden Fall:

- § 4 Abs. 1 Z 1, Z 3 und 5 sowie § 6 Wiener Baumschutzgesetz

Darüber hinaus kommen die **zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 3, 4 und 5 UVP-G 2000** zur Anwendung.

D.3. Zum Wiener Baumschutzgesetz

D.3.1. Entfernung der Bäume

§1 Wiener Baumschutzgesetz lautet:

(1) Zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für die Wiener Bevölkerung ist der Baumbestand im Gebiete der Stadt Wien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützt ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf öffentlichem oder privatem Grund befindet. Zum geschützten Baumbestand im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Bäume, das sind Laub- und Nadelhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, einschließlich ihres ober- und unterirdischen pflanzlichen Lebensraumes.

(2) Dieses Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf

1. Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen;
2. Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien der Erreichung des Betriebszweckes dienen;
3. Obstbäume;
4. Bäume, die auf Grund von Anordnungen der Wasserrechtsbehörden zur Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes, zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen und im Zuge bewilligter Wasserbauvorhaben entfernt werden;
5. Bäume, deren Entfernen durch die landwirtschaftlichen Produktionszwecke geboten ist;
6. Bäume, die in Kleingartenanlagen stocken.

Gemäß **§ 4 Abs. 1 Wiener Baumschutzgesetz** bedarf das Entfernen von Bäumen einer behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung ist unter anderem gemäß **§ 4 Abs. 1 Z 1 und Z 5 leg cit.** zu erteilen, wenn

1. die Bäume die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht oder überschritten haben oder sich in einem Zustand befinden, dass ihr Weiterbestand nicht mehr gesichert und daher die Entfernung geboten erscheint oder

[...]

3. die Bäume durch ihren Wuchs oder Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährden und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist oder

[...]

5. bei anderen als in Z. 4 genannten Bauvorhaben, Straßen-, Verkehrs- oder sonstigen Projekten das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens oder Projektes das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bedeutend überwiegt.

[...]

Gemäß **§ 4 Abs. 2 Wiener Baumschutzgesetz** ist die Bewilligung in jedem Falle auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.

Der Sachverständige für Baumschutz führte in seinem Gutachten vom 7. Mai 2021 im Wesentlichen das Folgende aus:

„Nach mehrfach durchgeführten Ortsaugenscheinen und den daraus gewonnenen Erkenntnissen kann folgende gutachterliche Stellungnahme übermittelt werden:

**Teilabschnitt Stadtstraße Bauteil A
Verlängerung Franz-Fellner-Gasse**

Für den Teilabschnitt ist eine Entfernung von in Summe 31 Bäumen vorgesehen. Unter Berücksichtigung des Geltungsbereiches des Wr. Baumschutzgesetzes der lt. § 1 Abs. (2) angeführten Ausnahmen ist eine Entfernung von **26** baumschutzrelevanten Bäumen erforderlich.

Die lt. übermittelter Unterlagen angeführten Stammumfänge der Bäume Nr. 115 und 118 wurden in der nachfolgend angeführten Tabelle entsprechend der tatsächlich gemessenen Umfänge korrigiert.

Folgende, in nachstehenden Listen enthaltenen Bäume sind dem aus den Plänen ersichtlichen Straßenbauvorhaben hinderlich.

Baum Nr.:	Art (JB) ... Jungbaum (EP) ... Ersatzpflanzungen	Stammumfang cm in 1 m Höhe	Entfernung nach Ziffer	Anzahl der Ersatzbäume gem. § 6 Abs. 1 u. 2
Franz Fellner Gasse (22., Hirschstetten (01658), GStNr. 113/37)				
6	Esche (Fraxinus excelsior)	75	5	5

9/A	Silberpappel (Populus alba)	45	3+5	1
113	Silberpappel (Populus alba)	68	5	5
114	Holunder (Sambucus nigra)_mehrst.	42+43	1+3+5	1
115	Silberpappel (Populus alba)_mehrst.	63+56	3+5	1
116	Walnuss (Juglans regia)	54+47	OBST X	0
117	Walnuss (Juglans regia)_mehrst.	51	OBST X	0
117/A	Blutpflaume (Prunus cerasifera ' Nigra ')	41	5	3
118	Walnuss (Juglans regia)_mehrst.	55	OBST X	0
119	Vogelkirsche (Prunus avium)	64	5	5
120	Silberpappel (Populus alba)	86	1+3+5	1
121	Silberpappel (Populus alba)_mehrst. _(JB)	< 40 cm	X	0
122	Silberpappel (Populus alba)	45	5	3
123	Esche (Fraxinus excelsior)	40	5	3
124	Silberpappel (Populus alba)	42	5	3
125	Silberpappel (Populus alba)	43	1+3+5	1
126	Silberpappel (Populus alba)	49	5	4
127	Silberpappel (Populus alba)	42	5	3
128	Silberpappel (Populus alba)	57	5	4
129	Silberpappel (Populus alba)	41	1+5	1
130	Silberpappel (Populus alba)	65	5	5
131	Silberpappel (Populus alba)	47	5	4
132	Silberpappel (Populus alba)	41	3+5	1
133	Esche (Fraxinus excelsior)	45	5	3
134	Schwarzpappel (Populus nigra)	296	1+3+5	1
135	Silberpappel (Populus alba)	68	3+5	1
136	Silberpappel (Populus alba)	46	3+5	1
137	Silberpappel (Populus alba)_mehrst. _(JB)	< 40 cm	X	0

138	Silberpappel (Populus alba)	64	3+5	1
139	Silberpappel (Populus alba)	48	3+5	1
140	Silberpappel (Populus alba)	73	3+5	1
				63

Bei den Bäumen Nr. 116, 117 und 118 handelt es sich um Obstbäume, welche gemäß §1 Abs. 2 des Wiener Baumschutzgesetzes nicht zum geschützten Baumbestand zählen. Eine behördliche Bewilligung zur Entfernung ist daher nicht erforderlich.

Die Bäume Nr. 121 und 137 zählen aufgrund ihres Stammumfanges von weniger als 40 cm nicht zum geschützten Baumbestand im Sinne des Wiener Baumschutzgesetzes. Eine behördliche Bewilligung zur Entfernung ist daher nicht erforderlich.

Gutachterliche Stellungnahme - Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Entfernung des nachstehenden Baumes gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 des Wr. Baumschutzgesetzes:

Die Bäume Nr. 6, 9/A, 113, 114, 115, 117/A, 119, 120, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 139 und 140 sind der Errichtung des aus dem Plan ersichtlichen Straßenbauvorhabens hinderlich und können bei Durchführung des Projektes nicht erhalten bleiben. Ob das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes - gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 5 des Wr. Baumschutzgesetzes - bedeutend überwiegt, ist nicht von hieramts zu beurteilen.

Sämtliche Bäume, die rein mit Ziffer 5 bewertet worden sind, erschienen zum Zeitpunkt der Erhebung augenscheinlich ihrem Alter und Standort entsprechend wüchsig und werden als erhaltenswert eingestuft.

Die Bäume Nr. 114, 120, 125 und 134 weisen bereits eine stark abnehmende Vitalität auf.

Sie haben demnach ihre physiologische Altersgrenze erreicht.

Baum Nr. 129 ist zur Gänze abgestorben.

Er hat demnach seine physiologische Altersgrenze überschritten.

Baum Nr. 9/A weist eine umfangreiche Holzfäule im Wurzelbereich auf.

Zusätzlich des gegebenen Schiefstandes des Baum Nr. 115 weist dieser ein ungünstiges HD - Verhältnis (Verhältnis - Baumhöhe: Stammdurchmesser) auf.

Der Baum Nr. 136 weist Beschädigungen im Bereich des Wurzelanlaufs auf und verfügt über besonders ungünstiges HD - Verhältnis (Verhältnis - Baumhöhe: Stammdurchmesser). Der Baum stockte zudem ursprünglich inmitten eines dichten Strauchbewuchses und wurde nun freigestellt. Aufgrund der nun geschaffenen umliegenden Freiflächen ist er Baum einer starken

Windeinwirkung ausgesetzt wodurch dieser auch aufgrund seiner Beschädigung im Wurzelanlauf nicht mehr ausreichend bruchsicher erscheint.

Der Baum 138 weist Exsudatausfluss im Stammbereich auf, welcher auf einen inneren Defekt hinweist. Seine statische Lebensfähigkeit ist danach augenscheinlich nicht mehr ausreichend gegeben.

Die Bäume Nr. 114, 120, 125 und 134 weisen zudem eine unzureichende Krone, sowie Holzfäule und teilweisen Fremdbewuchs auf.

Die Bäume Nr. 132, 135 weisen Zwieselbildungen sowie aufgrund vorangegangener Schnitttätigkeiten Holzfäulen im Stammfußbereich auf.

Die Bäume Nr. 139 und 140 verfügen über eine ausgeprägte Holzfäule im Stammansatz. Die Bäume stocken darüber hinaus sehr dicht im umliegenden Bestand wodurch Ihr Wuchs asymmetrisch und als schief zu beurteilen ist.

Der Baum Nr. 125 weist ein ungünstiges HD - Verhältnis (Verhältnis – Baumhöhe: Stammdurchmesser) auf.

Aufgrund der vorliegenden Schadsymptome der Bäume Nr. 9/A, 114, 115, 120, 125, 132, 134, 135, 136, 138, 139 und 140 ist die körperliche Sicherheit von Personen gefährdet.

Eine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr, außer der Entfernung der Bäume Nr. 9/A, 114, 115, 120, 125, 129, 132, 134, 135, 136, 138, 139 und 140, ist nicht gegeben.

Teilabschnitt Stadtstraße Bauteil A

Bereich Franz-Fellner-Gasse Nord + Süd

Für den Teilabschnitt ist eine Entfernung von in Summe 32 Bäumen vorgesehen. Unter Berücksichtigung des Geltungsbereiches des Wr. Baumschutzgesetzes der lt. § 1 Abs. (2) angeführten Ausnahmen ist eine Entfernung von **21** baumschutzrelevanten Bäumen erforderlich.

Folgende, in nachstehenden Listen enthaltenen Bäume sind dem aus den Plänen ersichtlichen Straßenbauvorhaben hinderlich.

Baum Nr.:	Art (JB) ... Jungbaum (EP) ... Ersatzpflanzungen	Stammumfang cm in 1 m Höhe	Entfernung nach Ziffer	Anzahl der Ersatzbäume gem. § 6 Abs. 1 u. 2
Franz Fellner Gasse Nord + Süd (22., Hirschstetten (01658), GStNr. 443/1)				
211	Esche (Fraxinus excelsior)_(JB)	< 40 cm	X	0
212	Esche (Fraxinus excelsior)	44	5	3

213	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)_(JB)	< 40 cm	X	0
214	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)_(JB)	< 40 cm	X	0
215	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)_(JB)	< 40 cm	X	0
216	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	49	1+5	1
217	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)_(JB)	< 40 cm	X	0
218	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)_(JB)	< 40 cm	X	0
219	Schnurbaum (<i>Styphnolobium japonicum</i>)_(JB)	< 40 cm	X	0
220	Schnurbaum (<i>Styphnolobium japonicum</i>)_(JB)	< 40 cm	X	0
221	Schnurbaum (<i>Styphnolobium japonicum</i>)	86	5	6
222	Baumhasel (<i>Corylus colurna</i>)	46	1+3+5	1
223	Roskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	46	1+5	1
224	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	47	1+5	1
225	Ahorn (<i>Acer sp.</i>)_(JB)	< 40 cm	X	0
226	Ahorn (<i>Acer sp.</i>)_(JB)	< 40 cm	X	0
227	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	45	1+3	1
228	Pappel (<i>Populus sp.</i>)_mehrst.	62+55+55	5	12
229	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	58	5	4
230	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)_mehrst.	67+71	5	10
231	Lebensbaum (<i>Thuja sp.</i>)_(JB)	< 40 cm	X	0
232	Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	49	5	4
233	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	42+67	5	8
234	Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)	84	5	6
235	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	42	1+3+5	1
236	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)_mehrst.	42+52	5	7
237	Silberpappel (<i>Populus alba</i>)	50	5	4
238	Silberpappel (<i>Populus alba</i>)	65	5	5

239	Ahorn (Acer sp.)	42	1+5	1
240	Götterbaum (Ailanthus altissima)	50	5	4
241	Lebensbaum (Thuja sp.)	51	5	4
242	Götterbaum (Ailanthus altissima)	83	5	6
				90

Die Bäume Nr. 211, 213, 214, 215, 217, 218, 219, 220, 225, 226 und 231 zählen aufgrund ihres Stammumfanges von weniger als 40 cm nicht zum geschützten Baumbestand im Sinne des Wiener Baumschutzgesetzes. Eine behördliche Bewilligung zur Entfernung ist daher nicht erforderlich.

Gutachterliche Stellungnahme - Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Entfernung des nachstehenden Baumes gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 des Wr. Baumschutzgesetzes:

Die Bäume Nr. 212, 216, 221, 222, 223, 224, 227, 228, 229, 230, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241 und 242 sind der Errichtung des aus dem Plan ersichtlichen Straßenbauvorhabens hinderlich und können bei Durchführung des Projektes nicht erhalten bleiben. Ob das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes - gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 5 des Wr. Baumschutzgesetzes - bedeutend überwiegt, ist nicht von hieramts zu beurteilen.

Sämtliche Bäume die rein mit Ziffer 5 bewertet worden sind, erschienen zum Zeitpunkt der Erhebung augenscheinlich ihrem Alter und Standort entsprechend wüchsig und werden als erhaltenswert eingestuft.

Die Bäume Nr. 222, 223, 224, 227 und 235 weisen bereits eine stark abnehmende Vitalität auf.

Sie haben demnach ihre physiologische Altersgrenze erreicht.

Baum Nr. 239 ist zur Gänze abgestorben.

Er hat demnach seine physiologische Altersgrenze überschritten.

Der Baum Nr. 216 wirkt grundsätzlich vital, weist jedoch aufgrund des umliegenden dichten Bestandes eine stark einseitig entwickelte Krone auf. Im Bereich des beschädigten Wurzelanlaufs des Baumes ist eine beginnende Holzfäule erkennbar.

Baum Nr. 223 ist durch Baum Nr. 222 stark unterständig, da dieser wie angeführt umzustürzen droht und sich auf Baum Nr. 223 lehnt.

Baum Nr. 224 ist aufgrund des beengten Standraumes durch die in unmittelbarer Nähe stockenden umliegenden Bäume und Sträucher schwachwüchsig. Der Baum weist zudem diverse kleinere Stammschäden und Totholz im Kronenbereich auf.

Die Bäume Nr. 216, 223 und 224 befinden sich aufgrund der angeführten Schäden in einem Zustand, wonach ihr Weiterbestand nicht mehr gesichert ist und ihre Entfernung geboten erscheint.

Bei Baum Nr. 222 handelt es sich um eine juvenile Baumhasel. Der Baum ist grundsätzlich als vital einzustufen jedoch droht dieser aufgrund einer nicht stattgefundenen Durchwurzelung in tieferer Bodenschichten umzustürzen.

Baum Nr. 227 weist zahlreiches Totholz im Fein- und Grobastbereich sowie umfangreiche Holzfäule im Kronenansatz- und Starkastbereich auf.

Der Baum Nr. 235 stockt in einem Bereich der aufgelassenen Gärtnerei in welchem diverse Materialien wie Schotter, Kies sowie diverse Pflanzsubstrate abgelagert wurden. Der Leittrieb des Baumes weist diverse mechanische Beschädigungen auf und der gesamte Wurzelbereich des Baumes wurde eingeschüttet. Es ist von weiteren Schäden, welche als potentielle Eintrittspforten für Schadorganismen angesehen werden können auch im Bereich der Wurzeln des Baumes auszugehen.

Aufgrund der vorliegenden Schadsymptome der Bäume Nr. 222, 227 und 235 ist die körperliche Sicherheit von Personen gefährdet.

Eine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr, außer der Entfernung der Bäume Nr. 222, 227 und 235 ist nicht gegeben.

Teilabschnitt Stadtstraße Bauteil A

Bereich Haupttrasse

Für den Teilabschnitt ist eine Entfernung von in Summe 102 Bäumen vorgesehen. Unter Berücksichtigung des Geltungsbereiches des Wr. Baumschutzgesetzes der lt. § 1 Abs. (2) angeführten Ausnahmen ist eine Entfernung von **62** baumschutzrelevanten Bäumen erforderlich.

Folgende, in nachstehenden Listen enthaltenen Bäume sind dem aus den Plänen ersichtlichen Straßenbauvorhaben hinderlich.

Baum Nr.:	Art (JB) ... Jungbaum (EP) ... Ersatzpflanzungen	Stammumfang cm in 1 m Höhe	Entfernung nach Ziffer	Anzahl der Ersatzbäume gem. § 6 Abs. 1 u. 2
Haupttrasse (22., Hirschstetten (01658), GStNr. Diverse)				
445	Götterbaum (Ailanthus altissima)	74	5	5
446	Ölweide (Elaeagnus angustifolia)_(JB)	< 40 cm	X	0
448	Ahorn (Acer sp.) – ausgegraben_(JB)	< 40 cm	X	0

449	Ahorn (Acer sp.) – ausgegraben_(JB)	< 40 cm	X	0
450	Ahorn (Acer sp.) – ausgegraben_(JB)	< 40 cm	X	0
451	Ahorn (Acer sp.) – ausgegraben_(JB)	< 40 cm	X	0
452	Kirsche (Prunus sp.)	85	5	6
454	Eschenahorn (Acer negundo)	77	5	6
455	Schlehdorn (Prunus spinosa)	86	5	6
456	Kriecherl (Prunus domestica subsp. Rotunda)_mehrst.	49+56	5	7
457	Walnuss (Juglans regia)_(JB)	< 40 cm	OBST X	0
458	Esche (Fraxinus excelsior)_mehrst.	< 40+58	3+5	1
459	Esche (Fraxinus excelsior)_mehrst.	< 40+48	3+5	1
460	Schlehdorn (Prunus spinosa)_(JB)	< 40 cm	X	0
461	Eschenahorn (Acer negundo)	85	1+5	1
462	Eschenahorn (Acer negundo)	68	1+5	1
463	Sommerflieder (Buddleja davidii)	68	1+5	1
464	Walnuss (Juglans regia)	53	OBST X	0
465	Schlehdorn (Prunus spinosa)	91	1+3+5	1
466	Schlehdorn (Prunus spinosa)	59	1+3+5	1
467	Schlehdorn (Prunus spinosa)_(JB)	< 40 cm	X	0
468	Silberweide (Salix alba)_mehrst.	74+87+64+51	3+5	1
469	Silberweide (Salix alba)_(JB)	< 40 cm	X	0
470	Götterbaum (Ailanthus altissima)	42	1+3+5	1
471	Schwarzpappel (Populus nigra)_mehrst.	63+68	5	9
472	Schwarzpappel (Populus nigra)	47	5	4
473	Götterbaum (Ailanthus altissima)	52	5	4
477	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0
478	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0
479	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0

480	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0
481	Götterbaum (Ailanthus altissima)	53	3+5	1
483	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0
484	Götterbaum (Ailanthus altissima)	51	1+3+5	1
485	Götterbaum (Ailanthus altissima)	61	5	5
486	Götterbaum (Ailanthus altissima)	58	5	4
487	Götterbaum (Ailanthus altissima)	46	5	4
488	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0
489	Götterbaum (Ailanthus altissima)_mehrst.	43	5	3
490	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0
491	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0
492	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0
493	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0
494	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0
495	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0
496	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0
497	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0
498	Götterbaum (Ailanthus altissima)_mehrst.	43+54	5	7
499	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0
1000	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0
1001	Götterbaum (Ailanthus altissima)	41	5	3
1002	Götterbaum (Ailanthus altissima)	53	5	4
1003	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0
1004	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0
1005	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0
1006	Götterbaum (Ailanthus altissima)_(JB)	< 40 cm	X	0
1007	Götterbaum (Ailanthus altissima)	53	5	4

1008	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	75	5	5
1009	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)_(JB)	< 40 cm	X	0
1010	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	42	5	3
1011	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)_(JB)	< 40 cm	X	0
1012	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)_(JB)	< 40 cm	X	0
1013	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)_mehrst.	50+46	3+5	1
1014	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	55	5	4
1015	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)_(JB)	< 40 cm	X	0
1016	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)_(JB)	< 40 cm	X	0
1017	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)_(JB)	< 40 cm	X	0
1018	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	49	5	4
1019	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)_mehrst._(JB)	< 40 cm	X	0
1020	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)_(JB)	< 40 cm	X	0
1021	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	42	5	3
1022	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)_(JB)	< 40 cm	X	0
1023	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	45	5	3
1023/A	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	79	5	6
1024	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	47	5	4
1024/A	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	52	1+3+5	1
1025	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	54	5	4
1025/A	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	53	5	4
1025/B	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	52	5	4
1026	Papiermaulbeere (<i>Broussonetia papyrifera</i>)_(JB)	< 40 cm	X	0
Z002	Roskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	63	5	5
Z003	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	44	5	3
Z004	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	42	5	3
Z005	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	58	5	4

Z006	Birke (<i>Betula pendula</i>)	43	5	3
Z007	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	42	5	3
Z008	Säulenblasenbaum (<i>Koelreuteria paniculata fastigiata</i>)	43+45	5	6
Z009	Säulenblasenbaum	45	5	3
Z010	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)_mehrst.	87+60+72+51	5	18
Z011	Säulenblasenbaum (<i>Koelreuteria paniculata fastigiata</i>)	52	5	4
Z012	Säulenblasenbaum (<i>Koelreuteria paniculata fastigiata</i>)	50	5	4
Z013	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	70+45	5	8
Z014	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	63	5	5
Z015	Säulenblasenbaum (<i>Koelreuteria paniculata fastigiata</i>)	42	1+3+5	1
Z016	Säulenblasenbaum (<i>Koelreuteria paniculata fastigiata</i>)	54	5	4
Z017	Säulenblasenbaum (<i>Koelreuteria paniculata fastigiata</i>)	75	5	5
Z018	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	45	5	3
Z019	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	48	5	4
Z020	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	51	5	4
Z021	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	86	5	6
Z022	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	73	5	5
Z023	Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	92	5	7
				246

Bei den Bäumen Nr. 457 und 464 handelt es sich um Obstbäume welche gemäß §1 Abs. 2 des Wiener Baumschutzgesetzes nicht zum geschützten Baumbestand zählen. Eine behördliche Bewilligung zur Entfernung ist daher nicht erforderlich.

Die Bäume Nr. 446, 448, 449, 450, 451, 460, 467, 469, 477, 478, 479, 480, 483, 488, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 499, 1000, 1003, 1004, 1006, 1009, 1011, 1012, 1015, 1016, 1017, 1019, 1020, 1022 und 1026 zählen aufgrund ihres Stammumfanges von weniger als 40 cm nicht zum

geschützten Baumbestand im Sinne des Wiener Baumschutzgesetzes. Eine behördliche Bewilligung zur Entfernung ist daher nicht erforderlich.

Gutachterliche Stellungnahme - Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Entfernung des nachstehenden Baumes gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 des Wr. Baumschutzgesetzes:

Die Bäume Nr. 445, 452, 454, 455, 456, 458, 459, 461, 462, 463, 465, 466, 468, 470, 471, 472, 473, 481, 484, 485, 486, 487, 489, 498, 1001, 1002, 1007, 1008, 1010, 1013, 1014, 1018, 1021, 1023, 1023/A, 1024, 1024/A, 1025, 1025/A, 1025/B, Z002, Z003, Z004, Z005, Z006, Z007, Z008, Z009, Z010, Z011, Z012, Z013, Z014, Z015, Z016, Z017, Z018, Z019, Z020, Z021, Z022 und Z023 sind der Errichtung des aus dem Plan ersichtlichen Straßenbauvorhabens hinderlich und können bei Durchführung des Projektes nicht erhalten bleiben. Ob das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes - gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 5 des Wr. Baumschutzgesetzes - bedeutend überwiegt, ist nicht von hieramts zu beurteilen.

Sämtliche Bäume die rein mit Ziffer 5 bewertet worden sind, erschienen zum Zeitpunkt der Erhebung augenscheinlich ihrem Alter und Standort entsprechend wüchsig und werden als erhaltenswert eingestuft.

Die Bäume Nr. 465, 466, 470, 484, 1024/A und Z015 weisen bereits eine stark abnehmende Vitalität auf.

Sie haben demnach ihre physiologische Altersgrenze erreicht.

Die mehrstämmigen Bäume Nr. 458 und 459 stocken in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen baulichen Anlagen der aufgelassenen Gärtnerei. Die beiden Bäume wurden in der Vergangenheit bereits bodennahe geschnitten wodurch die aktuell vorgefundenen Stämmlinge als Sekundärtriebe mit schlechter Anbindung angesehen werden können. Zusätzlich dieser ungünstigen Entwicklung sind teilweise Fremdkörper eingewachsen. Ansatzweise lässt sich eine beginnende Holzfäule im Bereich des bodennahen Kronenansatzes erkennen.

Die Bäume Nr. 461, 462 und 463 sind grundsätzlich vital stocken jedoch in einem noch vorhandenen bereits stark heruntergekommenen Glashaus. Die Bäume stocken demnach in unmittelbarer Nähe zu baulichen Anlagen. Teilweise ragt der Kronenbereich der Bäume bereits aus dem Dach des Glashauses heraus. Stellenweise sind eingewachsene Dachträger bzw. Schabstellen erkennbar.

Die Bäume Nr. 465 und 466 stocken außerhalb des erwähnten Glashauses jedoch ebenfalls in unmittelbarer Nähe zu baulichen Anlagen. Die beiden Gehölze beeinflussen sich aufgrund ihres dichten Standes gegenseitig negativ. Der Leittrieb des Baumes Nr. 465 ist knapp oberhalb von 1m stark eingerissen und droht abzubrechen.

Die Bäume Nr. 465 und 466 befinden sich zudem aufgrund der angeführten Schäden in einem Zustand, wonach ihr Weiterbestand nicht mehr gesichert und eine Entfernung geboten erscheint.

Bei dem grundsätzlich wüchsigen und vitalen Jungbaum Nr. 468 handelt es sich um eine leicht unterständige junge Silberweide welche jedoch bereits über eine ausgeprägte Holzfäule im Stammansatz sowie erkennbaren Pilzbefall verfügt.

Baum Nr. 470 verfügt über eine einseitige Kronenausformung und weist Deformationen im Stammbereich auf, welche auf einen inneren Defekt schließen lassen.

Die Bäume Nr. 481, 484 und 1013 stocken in einem schmalen Streifen zwischen zwei bewirtschafteten Ackerflächen. In unmittelbarer beidseitiger Stammnähe sind Pflugspuren erkennbar. Die Wurzeln des Baumes Nr. 484 wurden dadurch teilweise abgerissen. Die beiden Bäume stocken gemeinsam mit anderen Jungbäumen derselben Art sehr dicht beisammen, wodurch eine entsprechende Entwicklung als ungünstig angesehen werden kann. Baum Nr. 1013 zeigt einen ausgeprägten Stammschaden.

Der Baum Nr. 1024/A weist zahlreiches Totholz im Fein- und Grobstbereich sowie umfangreiche Holzfäule im Wurzelanlauf auf.

Der Baum Nr. Z015 weist zahlreiches Totholz im Fein- und Grobstbereich sowie umfangreiche Holzfäule im Kronenansatz- und Starkastbereich auf.

Aufgrund der vorliegenden Schadsymptome der Bäume Nr. 468, 470, 481, 484, 1013, 1024/A und Z015 ist die körperliche Sicherheit von Personen gefährdet.

Eine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr, außer der Entfernung der Bäume Nr. 468, 470, 481, 484, 1013, 1024/A und Z015, ist nicht gegeben.

Teilabschnitt Stadtstraße Bauteil B

Bereich Quadenstraße

Für den Teilabschnitt ist eine Entfernung nach dem Wr. Baumschutzgesetz von insgesamt einem baumschutzrelevanten Baum erforderlich.

Im Bereich Quadenstraße ist die Entfernung eines Baumes vorgesehen. Unter Berücksichtigung des Geltungsbereiches des Wr. Baumschutzgesetzes der lt. § 1 Abs. (2) angeführten Ausnahmen ist eine Entfernung von 1 baumschutzrelevanten Bäumen erforderlich.

Folgende, in nachstehenden Listen enthaltenen Bäume sind dem aus den Plänen ersichtlichen Straßenbauvorhaben hinderlich.

Baum Nr.:	Art (JB) ... Jungbaum (EP) ... Ersatzpflanzungen	Stammumfang cm in 1 m Höhe	Entfernung nach Ziffer	Anzahl der Ersatzbäume gem. § 6 Abs. 1 u. 2
<u>Bereich Quadenstraße (22., Hirschstetten (01658), GStNr. 578)</u>				

621	Spitzahorn (Acer platanoides)	169	1+5	1
				1

Gutachterliche Stellungnahme - Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Entfernung des nachstehenden Baumes gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 des Wr. Baumschutzgesetzes:

Der Baum Nr. 621 ist der Errichtung des aus dem Plan ersichtlichen Straßenbauvorhabens hinderlich und kann bei Durchführung des Projektes nicht erhalten bleiben. Ob das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens das Interesse an der Erhaltung des Baumes - gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 5 des Wr. Baumschutzgesetzes - bedeutend überwiegt, ist nicht von hieramts zu beurteilen.

Baum Nr. 621 verfügt bereits über abnehmende Vitalität und einem starken Mistelbefall. In der Vergangenheit wurde an dem Baum bereits eine Kronenreduktion durchgeführt. Der Baum zeigt einen leicht ausgeprägten Zwiesel im Kronenansatz. Zahlreiche kleinere Holzfäulen wurden an alten Schnittstellen vorgefunden. Teilweise hat sich die holzersetzennde Fäule bereits entlang von Starkästen im unteren Kronendrittel ausgebreitet.

Er befindet sich demnach in einem Zustand, dass sein Weiterbestand nicht gesichert ist.

Teilabschnitt Stadtstraße Bauteil D

Bereich Tunnel Hausfeld

Für den Teilabschnitt ist eine Entfernung nach dem Wr. Baumschutzgesetz von insgesamt 4 baumschutzrelevanten Bäumen erforderlich.

Folgende, in nachstehenden Listen enthaltenen Bäume sind dem aus den Plänen ersichtlichen Straßenbauvorhaben hinderlich. Bei den Bäumen mit einem Stammumfang von < 40cm handelt es sich um Ersatzbäume aus vorangegangenen Bescheiden.

Baum Nr.:	Art (JB) ... Jungbaum (EP) ... Ersatzpflanzungen	Stammumfang cm in 1 m Höhe	Entfernung nach Ziffer	Anzahl der Ersatzbäume gem. § 6 Abs. 1 u. 2
22., Aspern (01651), GStNr. 591/237) / Blatt 4				
925	Esche (Fraxinus excelsior)_(EP)	39	5	3
926	Esche (Fraxinus excelsior)_(EP)	29	1+3+5	1
927	Esche (Fraxinus excelsior)_(EP)	38	5	3

928	Esche (Fraxinus excelsior)_ (EP)	35	5	3
				10

Gutachterliche Stellungnahme - Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Entfernung des nachstehenden Baumes gemäß § 4 Abs.1 Ziffer 1, 3 und 5 des Wr. Baumschutzgesetzes:

Die Bäume Nr. 925, 926, 927 und 928 sind der Errichtung des aus dem Plan ersichtlichen Straßenbauvorhabens hinderlich und können bei Durchführung des Projektes nicht erhalten bleiben. Ob das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes - gemäß § 4 Abs.1 Ziffer 5 des Wr. Baumschutzgesetzes - bedeutend überwiegt, ist nicht von hieramts zu beurteilen.

Der Bäume Nr. 925, 927 und 928 sind ihrem Alter entsprechend wüchsig und weisen augenscheinlich keine wesentlichen Fehler und Schäden auf.

Baum Nr. 926 ist schwachwüchsig und weist eine beginnende innere Verkahlung der Krone auf. Der Baum verfügt zudem einen durch Sonneneinstrahlung verursachten großen Längsriss im mittleren Stammbereich.

Er hat danach seine physiologische Altersgrenze erreicht.

Aufgrund der vorliegenden Schadsymptome des Baumes ist auch die körperliche Sicherheit von Personen gefährdet."

Zum Anwendbarkeit des Wiener Baumschutzgesetzes

Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Wiener Baumschutzgesetz gehören zum geschützten Baumbestand im Sinne dieses Gesetzes alle Bäume, das sind Laub- und Nadelhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, einschließlich ihres ober- und unterirdischen pflanzlichen Lebensraumes. Ausgenommen sind **gemäß § 1 Abs. 2 Wiener Baumschutzgesetz** Obstbäume.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Baumschutz sind die im Spruch genannten (in Summe 114) Bäume vom Anwendungsbereich des Wiener Baumschutzgesetzes umfasst und müssen für die Verwirklichung der Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ entfernt werden.

Zum Entfernungsgrund des § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 3 Wiener Baumschutzgesetz:

Die Bäume wurden im Zuge von mehrfachen Ortsaugenscheinen vom Sachverständigen begutachtet. Im Fachgutachten wurde zu jedem Baum eine gesonderte Stellungnahme bezüglich des Entfernungsgrunds der Ziffer 1 bzw. der Ziffer 3 abgegeben. Aufgrund dieser umfangreichen, schlüssigen und nachvollziehbaren Äußerungen des Sachverständigen ist davon auszugehen, dass

die jeweiligen **Voraussetzungen zur Entfernung der im Spruch angeführten Bäume nach § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 3 Wiener Baumschutzgesetz vorliegen.**

Zum Entfernungsgrund des § 4 Abs. 1 Z 5 Wiener Baumschutzgesetz:

Die Entfernung der restlichen 78 im Spruch genannten Bäume ist rein durch die Verwirklichung der Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ bedingt, weshalb gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 Wiener Baumschutzgesetz zu prüfen war, ob bei diesem Verkehrsprojekt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bedeutend überwiegt.

Der Sachverständige für Verkehr führte in seinem Gutachten vom 27. April 2021 aus, dass aus verkehrlicher Sicht die Projektänderung keine Auswirkung auf die ursprüngliche Bewertung habe. Bei Unterbleiben der zu ändernden Vorhaben sei aufgrund der zu erwartenden Verkehrszunahme in der Ostregion von +79% eine durch überlastete Hauptstraßen zu erwartende Verkehrsverlagerung ins untergeordnete Straßennetz im Ausmaß von +59% zu erwarten.

Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung wird aus Sicht des Sachverständigen für Verkehr mit sehr hoch bewertet.

Der Sachverständige für Baumschutz führte zur Frage, wie hoch das Interesse an der Erhaltung der Bäume, für die nur eine Entfernung gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 Wiener Baumschutzgesetz möglich ist, aus, dass diese 78 Bäume als vital ohne wesentliche Fehler und Mängel eingestuft werden. Die hohe Anzahl an vitalen Gehölzen resultierte aus der Tatsache, dass es sich um relativ junge schnellwüchsige Bestände, welche sich überwiegend aus Pionierarten und Neophyten zusammensetzen, handle. Dieser Umstand wirke sich mindernd auf eine Bewertung aus. Unter Berücksichtigung, dass der Grünraumverlust nicht durch die Durchführung von Ersatzpflanzungen, im Rahmen der Grünraumgestaltung bzw. des Begleitgrüns der aktuellen Erweiterung, geplant beziehungsweise möglich sei und dadurch kompensiert werde, belaufe sich das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes auf „mittel“.

Somit besteht ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Verwirklichung der Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ und ein mittleres Interesse an der Erhaltung der Bäume.

Die Verwirklichung der Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ überwiegt daher das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bedeutend.

Es liegen daher für die im Spruch angeführten Bäume die Voraussetzungen zur Entfernung gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 Wiener Baumschutzgesetz vor.

D.3.2. Ersatzpflanzung

§ 6 Wiener Baumschutzgesetz lautet:

(1) Wird die Entfernung eines Baumes bewilligt, so ist - ausgenommen im Falle des § 4 Abs. 1 Z. 2 - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

(2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass pro angefangenen 15 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, ein Ersatzbaum mittlerer Baumschulenqualität (8 bis 15 cm Stammumfang) zu pflanzen ist. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Z. 1, 3 und 6 sind Ersatzbäume im Verhältnis 1 : 1 zu pflanzen, wobei im Falle des § 4 Abs. 1 Z. 6 der Magistrat von der Vorschreibung der Ersatzpflanzung Abstand nehmen kann.

(3) Die Durchführung der Ersatzpflanzung obliegt - abgesehen von den Fällen des Abs. 6 - dem Träger der Bewilligung nach § 4, der sie in erster Linie auf derselben Grundfläche, wenn dies nicht möglich ist, in einem Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes auf eigenem oder fremdem Grunde vorzunehmen hat. Bei einer Ersatzpflanzung auf fremdem Grunde hat der Bewilligungswerber eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers dem Magistrat vorzulegen.

(4) Standort und Ausmaß der Ersatzpflanzung sowie die Frist für deren Durchführung sind im Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 vorzuschreiben, wobei auf Art und Umfang, die örtlichen Möglichkeiten, das vorhandene Stadt- und Vegetationsbild und die Erfordernisse einer fachgerechten Pflanzung Bedacht zu nehmen ist. Der Standort der Ersatzpflanzung ist in Plänen oder Skizzen zu bezeichnen, welche dem Bescheid anzuschließen sind, wobei auf den Beilagen zu vermerken ist, dass sie einen Bestandteil des Bescheides bilden.

(5) Sind Möglichkeiten für eine Ersatzpflanzung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht oder nicht ausreichend gegeben, so ist im Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 festzustellen, in welchem Ausmaß der Ersatzpflanzung nicht entsprochen werden kann, und es ist hiebei das Ausmaß der nicht erfüllbaren Ersatzpflanzung auszuweisen.

(6) Soweit der Bewilligungsträger selbst nach Abs. 3 nicht oder nicht ausreichend die Ersatzpflanzung vornehmen kann, hat der Magistrat die Ersatzpflanzung durchzuführen und hiebei in erster Linie auf öffentlichem Gut oder sonst im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindlichen Gründen in einem Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes, wenn dies nicht möglich ist, in demselben Bezirk möglichst im verbauten Gebiet, die Ersatzpflanzung vorzunehmen. Zur Deckung der der Stadt Wien aus diesen Ersatzpflanzungen erwachsenden Kosten wird eine Ausgleichsabgabe (§ 9) erhoben.

(7) Wurde gemäß Abs. 4 eine Ersatzpflanzung vorgeschrieben oder gemäß Abs. 5 festgestellt, dass der Ersatzpflanzung nicht oder nicht voll entsprochen werden konnte und kommen nachträglich Gründe hervor, die zu einer Änderung des der Vorschreibung oder der Feststellung zugrundeliegenden Sachverhaltes führen, so ist der Bewilligungsbescheid (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 4) samt Feststellung (Abs. 5) entsprechend abzuändern.

Aus dem Gutachten des Sachverständigen für Baumschutz ergibt sich plausibel, dass für die Entfernung von 114 Bäumen eine Ersatzpflanzung gemäß § 6 Abs. 2 des Wiener Baumschutzgesetzes im Umfang von 410 Ersatzbäumen vorzuschreiben ist.

Nach diesem Gutachten kann der daraus resultierenden Verpflichtung zur Durchführung von in Summe 410 Ersatzpflanzungen nicht entsprochen werden, da eine Pflanzung von Ersatzbäumen weder auf denselben Grundflächen noch im Umkreis von 300m vom Standort der zu entfernenden Bäumen möglich ist.

Für diese 410 Ersatzbäume ist gemäß § 9 Abs. 1 Wiener Baumschutzgesetz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind nach den Bestimmungen des Wiener Baumschutzgesetzes ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen oder zur Beschaffung der hierfür geeigneten Grundflächen im verbauten Gebiet zu verwenden.

Nach der ergänzenden Stellungnahme der Sachverständigen für Baumschutz vom 28. Oktober 2021 ist eine Pflanzung von 500 Bäumen im neu entstehenden Stadtviertel zwischen der Hausfeldstraße und An den alten Schanzen vorgesehen. Weitere Baumstandorte sollen im Projektbereich Hausfeld entstehen.

Aus rechtlicher Sicht waren daher alle Bewilligungsvoraussetzungen nach dem Wiener Baumschutzgesetz erfüllt.

D.4. Zum Vorliegen der (zusätzlichen) Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000

D.4.1. Zu § 17 Abs. 3 iVm § 24f Abs. 1 und 2 UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs. 3 UVP-G 2000 sind für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden.

Gemäß § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 24f Abs. 2 UVP-G 2000 lautet:

„Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.“

Zu § 17 Abs. 3 UVP-G 2000

Bei den zu ändernden Vorhaben handelt es sich um solche nach Anhang 1 Z 9 UVP-G 2000, weshalb gemäß § 17 Abs. 3 UVP-G 2000 an Stelle des Abs. 2 leg cit. die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 UVP-G 2000 anzuwenden sind.

Zu § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000

Zur Frage, ob die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden, führten die Sachverständigen für die Fachbereiche Luft sowie Altlasten und Gewässerschutz aus, dass die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

Aus der Sicht der Sachverständigen für den Fachbereich Abwasser und Kanal sind durch das gegenständliche Projekt keine Änderungen zu erwarten.

Aus behördlicher Sicht ist daher davon auszugehen, dass die Schadstoffemissionen nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

Zu § 24f Abs. 1 Z 2 erster Halbsatz UVP-G 2000

Zur Frage, ob die Immissionsbelastung für die zu schützenden Güter möglichst gering gehalten werden, führten die Sachverständigen das Folgende aus:

Laut dem Sachverständigen für den Fachbereich Boden und Fläche sind durch die geplanten Änderungen keine wesentlichen bzw. relevanten Immissionsbelastungen zu erwarten.

Nach den Sachverständigen für die Fachbereiche Luft sowie Biodiversität, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wird die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten.

Aus der Sicht des Sachverständigen für die Fachbereiche Stadtbild und Sachgüter bleiben die entsprechenden Schutzgüter unberührt.

Nach den Sachverständigen für die Fachbereiche Abwasser und Kanal sowie Kulturgüter sind keine anderen Immissionen zu erwarten.

Nach dem Sachverständigen für den Fachbereich Licht und Beschattung wird die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter bei Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wie in den Einreichunterlagen beschrieben und bei Einhaltung der Auflagen möglichst gering gehalten.

Nach dem Sachverständigen für den Fachbereich Altlasten und Gewässerschutz wird bei Einhaltung der bisherigen und der neuen Auflagen die Immissionsbelastung der fachgegenständlichen Schutzgüter möglichst gering gehalten.

Nach dem Sachverständigen für Schalltechnik und Erschütterungen werden nur dem Stand der Technik entsprechende Baugeräte im unumgänglich notwendigen Ausmaß eingesetzt. Die Durchführung der Arbeiten zur Tageszeit würde zu einer Verlängerung der Sperren der ÖBB Strecke 117 und der U-Bahn Linie U2 führen und würde damit Nachteile für eine große Anzahl von Personen mit sich bringen. Außerdem ist zu bedenken, dass während der Einstellung des Bahn- und U-Bahn Verkehrs ein Schienenersatzverkehr mit Autobussen erforderlich ist, der zu einer erhöhten Lärmbelastung führt. Der Sachverständige für Humanmedizin schloss sich in seinem Gutachten vom 11. Mai 2021 diesen Ausführungen an.

Aus rechtlicher Sicht ist daher davon auszugehen, dass die Immissionsbelastung möglichst gering gehalten wird.

Zu § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a und c UVP-G 2000

Der Sachverständige für den Fachbereich Humanmedizin führte in seinem Gutachten vom 11. Mai 2021 zur Frage, ob alle Immissionen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden oder die zu einer unzumutbaren Belästigung der NachbarInnen im Sinne des § 77 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 65/2020 führen, vermieden werden, basierend auf den Fachgutachten der von der Behörde beigezogenen technischen Sachverständigen wie folgt aus:

Zu den Luftschadstoffen verwies der Sachverständige für den Fachbereich Humanmedizin auf die Feststellungen des Sachverständigen für den Fachbereich Luft in seinem Gutachten vom 6. Mai 2021, dass die Vorgaben des Immissionsschutzgesetz – Luft - IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018 [im Folgenden: IG-L] eingehalten werden. Der Sachverständige für den Fachbereich Humanmedizin führte aus, dass die Grenzwerte des IG-L zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt seien. Hier seien auch erhebliche Belästigungen subsumiert. Bei Einhaltung des IG-L sei daher nicht auf nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen.

Zu den Lichtimmissionen führte der Sachverständige für den Fachbereich Humanmedizin aufgrund der Feststellungen des von der Behörde beigezogenen Sachverständigen für den Fachbereich Licht

und Beschattung in seinem Gutachten vom 10. Mai 2021 aus, dass grundsätzlich eine Sichtbarkeit der Baustellenaktivitäten gegeben sein werde. Die ÖNORM O 1052 ziele darauf ab, gesundheitlich nachteilige, überbordende künstliche Beleuchtung zu vermeiden. Im immissionstechnischen Fachbeitrag Licht und Beschattung des von der Behörde beigezogenen Sachverständigen werden Auflagen formuliert, die auf die Einhaltung der Vorgaben der ÖNORM O 1052 abzielen. Aufbauend auf der Beurteilung des Fachbeitrages Licht und Beschattung sei durch das dargestellte Zeitregime von Belastungen auszugehen, die nicht zu nachteiligen Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen führen.

Zu den Lärmimmissionen:

„Die untersuchten Immissionen aus dem projektspezifischen Baulärm können deutlich wahrnehmbar werden. Unter Berücksichtigung, dass diese über kurze Zeiträume auftreten und damit als vorübergehende Belastungen einzustufen sind, sind diese aus medizinischer Sicht als tolerierbar einzustufen und werden nicht zu erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen führen.“

Zu den Immissionen durch Erschütterungen führte der Sachverständige für den Fachbereich Humanmedizin aus, dass die Wahrnehmbarkeit von Erschütterungen aus den projektbedingten Bautätigkeiten nicht ausgeschlossen werden könne. Diese würden aber das Maß einer erheblichen Belästigung oder Gesundheitsgefährdung nicht erreichen.

Vor diesem Hintergrund ist aus rechtlicher Sicht davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a und c UVP-G 2000 erfüllt sind.

Zu § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000

Zur Frage, ob alle Immissionen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, vermieden werden, führten die Sachverständigen in ihren Gutachten Folgendes aus:

Aus Sicht der Sachverständigen für Luft sowie Abwasser und Kanal werden alle Immissionen vermieden, die erhebliche Belastungen der Umwelt verursachen.

Nach dem Sachverständigen für Boden und Fläche sind durch die Änderungen keine relevanten Immissionenbelastungen zu erwarten.

Laut dem Sachverständigen für den Fachbereich Biodiversität, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wurde versucht, alle Immissionen zu vermeiden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Pflanzen- oder Tierbestand zu schädigen. Für den Fachbereich Biodiversität, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume steht fest, dass durch die Vorschreibung von Auflagen (zur Vermeidung

eventuell möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 10 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz) ein hohes Schutzniveau für das Schutzgut gesichert werden kann.

Nach dem Sachverständigen für den Fachbereich Altlasten und Gewässerschutz werden bei Einhaltung der bisherigen und der neuen Auflagen auch bei den beantragten Änderungen alle Immissionen vermieden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.

Aufgrund der Ausführungen der Sachverständigen ist daher davon auszugehen, dass Immissionen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, weil sie insbesondere dazu geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- und Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, vermieden werden. Aus rechtlicher Sicht wird den Anforderungen des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000 entsprochen.

Zu § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000

Der Sachverständige für Abfallwirtschaft führte in seinem Gutachten vom 5. Mai 2021 aus, dass sich aufgrund des Aushubs, der temporären Zwischenlagerung im Nahebereich der Aushubstellen und des Wiedereinbaus von nachweislich umweltverträglichem Aushubmaterial aus abfalltechnischer Sicht während der Bauphase für die Umwelt keine nachteiligen Auswirkungen ergäben. Auf Basis der eingereichten Unterlagen werde aus abfallwirtschaftlicher Sicht geschlussfolgert, dass Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden und verwertet werden.

Aus rechtlicher Sicht liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 daher vor.

D.4.2. Zu § 17 Abs. 5 UVP-G 2000

§ 17 Abs. 5 UVP-G 2000 lautet wie folgt:

Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

Die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen des Umweltschutzes keine schwerwiegenden Umweltbelastungen bewirken werde, die durch

Auflagen, Befristungen und Ausgleichsmaßnahmen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Es wurden Auflagen von den Sachverständigen der Fachbereiche Biologische Vielfalt, einschließlich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Licht und Beschattung, Schalltechnik und Erschütterungen sowie Altlasten und Gewässerschutz vorgeschlagen. Die empfohlenen Auflagen werden im Spruchpunkt II.) vorgeschrieben.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Behörde, dass die beantragten Änderungen durch ihre Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen des Umweltschutzes keine schwer wiegenden Umweltbelastungen bewirken werden, die durch Auflagen, Befristungen und Ausgleichsmaßnahmen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, sodass der Antrag nicht gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aus rechtlicher Sicht die nach dem UVP-G 2000 zur Anwendung gelangenden (zusätzlichen) Genehmigungsvoraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind.

Zu Spruchpunkt II.)

Die unter Spruchpunkt II. angeführten Auflagen wurden von den Sachverständigen der einzelnen Fachbereiche für erforderlich erachtet und tragen zur Sicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt in ihrer Gesamtheit bei. Sie wurden aus diesen Gründen von der Behörde vorgeschrieben.

Zu Spruchpunkt III.)

Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Das Tatbestandsmerkmal "Gefahr im Verzug" bringt zum Ausdruck, dass die Bestimmung (der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung) nur das Eintreten erheblicher Nachteile für eine Partei

bzw. gravierender Nachteile für das öffentliche Wohl verhindern soll (VwGH vom 4. März 2020, Ra 2019/21/0354).

„Dringend geboten“ ist die vorzeitige Vollstreckung und damit der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nur dann, wenn die fachliche Beurteilung des festgestellten Sachverhalts durch die Behörde zum Ergebnis führt, dass die gravierende Gefahr für den Fall des Zuwartens konkret besteht (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 64 (Stand 1. Juli 2007, rdb.at) Rz 31).

Voraussetzung für den Ausschluss der einer Beschwerde grundsätzlich zukommenden aufschiebenden Wirkung ist eine nachvollziehbare Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und der Interessen der Verfahrensparteien, aus der sich ebenso nachvollziehbar ergibt, dass für den Fall, dass die aufschiebende Wirkung nicht ausgeschlossen wird, gravierende Nachteile für das öffentliche Wohl eintreten würden bzw. gravierende Nachteile für eine Partei, die jene Nachteile deutlich überwiegen, die bei nicht verfügbarem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde anderen Verfahrensparteien entstehen würden. (VwGH vom 4. März 2020, Ra 2019/21/0354).

Die Antragstellerin brachte in ihrer Anregung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung vom 16. Juni 2021 vor, dass ohne die Arbeiten während der von der ÖBB zugestandenen Gleissperren die Verwirklichung des Projekts aufgrund von Umplanungen an die geänderten Rahmenbedingungen, die Vorlaufzeiten des Bahnbetreibers und die wahrscheinliche Aufhebung und Neuausschreibung von Bauleistungen, um mehrere Jahre verzögert wird. Es wird eine Projektverzögerung von drei Jahren angenommen.

Nach der Stellungnahme der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen für Bauwirtschaft vom 7. Juli 2021 können die Ausführungen zu den Themen „Gleissperren“, „Vorlaufzeiten“ und „Auswirkungen auf Bahnbetrieb“ und der Feststellung, dass von drei Jahren auszugehen ist, nachvollzogen werden und sind aufgrund des dargelegten Sachverhaltes plausibel.

Es ist daher davon auszugehen, dass ohne Ausschluss der aufschiebenden Wirkung mit einer Bauverzögerung der Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ von 3 Jahren zu rechnen ist.

Eine solche Projektverzögerung hat nach Vorbringen der Antragstellerin im Erläuterungsdokument zur Anregung auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung übermittelt mit Urkundenvorlage vom 30. Juni 2021, zur Folge, dass es für die Stadt Wien zu wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen in Höhe von EUR 20,89 Mio. kommt. Das sind rund 5 % der Gesamtprojektkosten von EUR 460,7 Mio.

Nach der Stellungnahme der Sachverständigen für Bauwirtschaft sind diese Ausführungen auf Basis der vorgelegten Beurteilungsgrundlagen dem Grunde nach nachvollziehbar.

Weiters führe eine Verzögerung des Projektes nach den Angaben der Antragstellerin im Erläuterungsdokument zur Anregung auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu einer verzögerten Entwicklung der Stadtentwicklungsgebiete und ist somit mit volkswirtschaftlichen Schäden verbunden. Beispielhaft führte diese zum Stadtentwicklungsgebiet Seestadt Aspern Nord Folgendes aus:

„Die nachstehenden Zahlen wurden von der Wien3420 zur Verfügung gestellt und stellen auf eine dreijährige Verzögerung ab.

Durch die Verzögerung können folgende Volumina nicht realisiert werden:

- Bauvolumen von ca. 550.000 m² oberirdischer BGF
- 190.000 m² BGF für den Wohnbau, das entspricht etwa 2000 Wohnungen für 4500 Menschen
- Investitionsvolumen im Hochbau in der Höhe von ca. 750 Mio € (1.800,-€ pro m² NNF – konservative Annahme, Preise sind teilweise höher einzuschätzen)
- Investitionen in die Infrastruktur in Höhe von zumindest 55 Mio €
- Zahlungen an Wohnfonds verschieben sich
- Wenn man davon ausgeht, dass € 1 Mio Investitionsvolumen am Bau 25 Arbeitsplätze schafft (Quelle Bank Austria), gehen bei einem Zeitraum von 3 Jahren 6700 Arbeitsplätze verloren.
- An Grundsteuer wird ein Volumen von ca. € 4 Mio nicht abgeführt werden.
- An Umsatzsteuer wird ein Volumen von ca. € 160 Mio nicht abgeführt werden.
- Aufgrund von Projektunsicherheit sind keine erfolgreichen Betriebsansiedlungen möglich
- Die erfolgreiche Erfüllung des Masterplans für die Errichtung der Seestadt wird fortschreitend nachhaltigen beschädigt.“

Nach der Stellungnahme des Sachverständigen für den Fachbereich Verkehr vom 13. Juli 2021 ist es schlüssig und nachvollziehbar, dass durch die ehest mögliche Realisierung des Projekts die Flüssigkeit des Verkehrs und ein den steigenden Verkehrszahlen gerecht werdendes Straßennetz gewährleistet wird und Wohngebiete entlastet werden. Weiters ist die ehest mögliche Realisierung des Projekts für den durch die wachsende Bevölkerung im Einzugsgebiet indizierten Verkehr dringend geboten.

Der Sachverständigen für den Fachbereich Verkehr führte weiters aus, dass aufgrund der zu erwartenden Verkehrszunahme in der Ostregion von +79% und einer durch überlastete Hauptstraßen zu erwartende Verkehrsverlagerung ins untergeordnete Straßennetz im Ausmaß von erwarteten +59% bei unterbleiben des Vorhabens, das öffentliche Interesse an der ehest möglichen Vorhabensrealisierung mit sehr hoch zu bewerten sei.

Nach der Stellungnahme des Sachverständigen für den Fachbereich Luft vom 7. Juli 2021 ist die Ausführung der Antragstellerin grundsätzlich schlüssig und nachvollziehbar, dass durch die im Zuge der ehest möglichen Realisierung des Projekts gewährleistete Flüssigkeit des Verkehrs die Emissionen reduziert werden.

Es ist daher aus rechtlicher Sicht davon auszugehen, dass ohne einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erhebliche Nachteile für die Antragstellerin (finanzielle Schäden in Millionenhöhe) und weiters gravierende Nachteile für das öffentliche Wohl (insbesondere weniger Wohnraum und Arbeitsplätze, verringerte Investitionen und Steuereinnahmen, Belastung der Wohngebiete durch den Verkehr, gravierende Verschlechterung der Verkehrssituation) drohen. Diese Nachteile im Falle des Zuwartens bestehen auch konkret, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung auch dringend geboten ist.

Den Nachteilen des öffentlichen Wohls und der Antragstellerin gegenüber stehen die Interessen der betroffenen Nachbarn. Durch die beantragten Änderungen werden diese an Wochenenden und in mehreren Nächten gestört.

Die Vertreter der Bürgerinitiativen „HIRSCHSTETTEN- RETTEN“ und „NETZWERK VERKEHRSREGION WIEN-NÖ“ verwiesen dazu in ihrer Stellungnahme vom 26. August 2021 auszugsweise auf die Stellungnahme des Sachverständigen für den Fachbereich Humanmedizin vom 12. Juli 2021 zu den Einwendungen.

Nach der Stellungnahme des Sachverständigen für den Fachbereich Humanmedizin zu den Einwendungen ist es aus humanmedizinischer Sicht in Ausnahmesituationen für kurze Zeiträume vertretbar, für diese Zeiträume höhere Immissionen zu tolerieren, da sämtliche Beurteilungsgrundlagen für Schall – und auch Erschütterungsimmissionen auf die Auswirkungen von dauernden und wiederkehrenden, "laufenden" Langzeitexpositionen abzielen.

Aus Sicht der Behörde sind die Nachteile der betroffenen Nachbarn bei Ausschluss der aufschiebenden Wirkung als mittel einzuschätzen, da diese aus humanmedizinische Sicht tolerierbar sind.

Nach Abwägung der Interessen der Antragstellerin und der öffentlichen Interessen mit den Interessen der anderen Verfahrensparteien ist festzustellen, dass die gravierenden Nachteile für das öffentliche Wohl und die gravierenden Nachteile für die Antragstellerin, die ohne Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eintreten würden, jene Nachteile deutlich überwiegen, die bei nicht verfügbarem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde den anderen Verfahrensparteien entstehen. Die aufschiebende Wirkung ist daher auszuschließen.

Zur Parteistellung und zu den der Behörde übermittelten Parteien- und Beteiligtenvorbringen

A. Allgemeines

Gemäß § 59 Abs. 1 zweiter Satz AVG gelten mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen als miterledigt.

Es war daher nicht gesondert über nachstehende Vorbringen abzusprechen.

§ 19 Abs. 1 UVP-G 2000 lautet:

Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;
5. Gemeinden gemäß Abs. 3;
6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2);
7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und
8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 27.09.2018, Ro 2015/06/0008) haben die Formulierung in § 19 Abs. 1 Z 6 UVP-G 2000 "ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2)", jene in § 19 Abs. 2 leg. cit. als Ganzes und die Formulierung in § 19 Abs. 4 "oder als Beteiligte (Abs. 2)" unangewendet zu bleiben. Eine Bürgerinitiative hat somit auch im vereinfachten Verfahren Parteistellung.

§ 44 b Abs. 1 AVG lautet:

Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Der Antrag wurde mit Edikt vom 12. Mai 2021 kundgemacht. In der Kundmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen in der Frist von 12. Mai 2021 bis 24. Juni 2021 bei sonstigem Verlust der Parteistellung zu erheben waren.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis vom 20.10.1964, Zl. 0568/64) ist unter einer Einwendung im Rechtssinn die Geltendmachung der Verletzung in einem bestimmten subjektiv öffentlichen Recht zu verstehen.

Folgende natürliche bzw. juristische Personen, und Formalparteien gaben im Zuge der öffentlichen Auflage der Einreichunterlagen rechtzeitig, somit bis spätestens 24. Juni 2021 eine Stellungnahme ab:

1. Bock Renate, Margeritenweg 2/22
2. Bock Rolf, Margeritenweg 2/22
3. Janeschitz Brigitte, Margeritenweg 2/20
4. Janeschitz Karl, Margeritenweg 2/20
5. Plattner Katharina, Murraygasse 40/1/9
6. Schuckert Christoph, Quadenstraße 8/1/15
7. Semeneh Solomon, Am Heidjöchl 14/3/10
8. Kruschina Anton, Stenolakgasse 1
9. Ajhan Hot, Am Heidjöchl 14/58/9
10. Trimmel Robert, Gugliagasse 11
11. Jez Sascha, Margeritenweg 2/14
12. Steiner Monika, Murraygasse 46/4/7
13. Toma Ulrike, Farngasse 39/4
14. Toma Helmut, Farngasse 39/4
15. Langeder Sebastian, Claretinergasse 3/3/11
16. Fischer Elisabeth, Spargelfeldstr 125/14
17. Fischer Heinrich, Spargelfeldstr 125/14
18. Franz Eugenie, Bahnfeldweg 31
19. Franz Herbert, Bahnfeldweg 31
20. Neuhofer Christina, Bahnfeldweg 28
21. Neuhofer Johannes, Bahnfeldweg 28
22. Sassmann Ivana, Spandlgasse 56
23. Sassmann Peter, Spandlgasse 56
24. Sassmann Andrej, Spandlgasse 56
25. Sassmann Georg, Spandlgasse 56
26. Steiner Josef, Murraygasse 46/4/7
27. Biberich Susanne, Spandlgasse 36
28. Biberich Roman, Spandlgasse 36
29. Riegler Ludwig, Am Heidjöchl 14/40
30. Riegler Rosemarie, Am Heidjöchl 14/40
31. Kloiber Maria, Quadenstr 142/11/5
32. Hobiger Anita, Portheimgasse 1/23
33. Fuhrmann Sonja, Markweg 18

34. Obrecht Renate, Portheimgasse 1/84
35. Bauer Henriette, Ziegelhofstr 36/10/11
36. Jaksch Daniel, Spandlgasse 48
37. Roder Selina, Spandlgasse 48
38. Roder Sophie, Spandlgasse 48
39. Feigl Erwin, Bahnfeldweg 25
40. Feigl Edeltraud, Bahnfeldweg 25
41. Dudak Günther, Spandlgasse 62
42. Hartmann Erna, Farngasse 35
43. Schlielner Gerhard, Farngasse 29
44. Schlielner Heidi, Farngasse 29
45. Pareiss Ulrike, Farngasse 22
46. Pareiss Hans, Farngasse 22
47. Klement Gabriele, Clarentinergasse 3/5/3
48. Klement Walter, Clarentinergasse 3/5/3
49. Schmidbauer Daniela, Süßenbrunnerstraße 8/8
50. Gruber Katharina, Clarentinergasse 7
51. Gruber Albert, Clarentinergasse 7
52. Reiterer Kurt, Clarentinergasse 3/6/3
53. Reiterer Doris, Clarentinergasse 3/6/3
54. Otouiar Ulrike, Hirschstettnerstr 119/2/36
55. Engel Dagmar, Hibiskusweg 3/2
56. Winkelmayr Silvana, Murraygasse 38/2/7
57. Felgentreu Wolfgang, Kartouschgasse 2/3/3
58. Hofmeister Brigitte, Spargelfeldstr 3
59. Hofmeister Heribert, Spargelfeldstr 3
60. Schlifelner Alexander, Spandlgasse 82
61. Schlifelner Angelina, Spandlgasse 82
62. Felgentreu Maria, Kartouschgasse 2/3
63. Platzer Günter, Wiethestr 39/9
64. Hlawatsch Felix, Spargelfeldstr 3/RH 24
65. Freiburger Karin, Spargelfeldstr 3/RH 24
66. Lender Eva, Clarentinergasse 3/4/3
67. Janu Gerhard, Clarentinergasse 3/4/2
68. Reisenauer Christian, Spargelfeldstr 1-3/33
69. Reisenauer Gudrun, Spargelfeldstr 1-3/ 33
70. Riedl Martina, Quadenstr 8/34
71. Riedl Markus, Quadenstr 8/34
72. Sam Elfriede, Clarentinergasse 3/5/10
73. Lang Christina, Clarentinergasse 3/3/8

74. Buda Daniela, Clarentinergasse 3/3/8
75. Lang Marie, Clarentinergasse 3/3/8
76. Nejedly Johann, Quadenstr 8/36/19
77. Winkelmayr Franz, Murraygasse 38/2/7
78. Steiner Barbara, Murraygasse 5
79. Steiner Gerald, Murraygasse 5
80. Steiner Ronald, Murraygasse 5
81. Horvat Kresimir, Hirschstettnerstr 89/H2
82. Schatzl-Horvat Diana, Hirschstettnerstr 89/H2
83. Horvat Philip, Hirschstettnerstr 89/H2
84. Horvat Vincent, Hirschstettnerstr 89/H2
85. Horvat Lorenz, Hirschstettnerstr 89/H2
86. Höllisch Johann, Schrebergasse 65
87. Höllisch Martina, Schrebergasse 65
88. Appeltauer Daniela, Clarentinergasse 1-3/6/2
89. Appeltauer Samuel, Clarentinergasse 1-3/6/2
90. Schuhmertl Monika, Spargelfeldstr 3/RH 15
91. Schuhmertl Rudolf, Spargelfeldstr 3/RH 15
92. Finsterböck-Steiner Klara, Schrebergasse 51
93. Steiner Thomas, Schrebergasse 51
94. Jha Kumud, Bahnhofweg 24/3
95. Jha Karina, Bahnhofweg 24/3
96. Praschinger Anton, Maschlgasse 38
97. Hrdlicka Karin, Portheimg 1/Haus 43
98. Braunöder Sladjana, Farngasse 39/1
99. Braunöder Michael, Farngasse 39/1
100. Braunöder Luka, Farngasse 39/1
101. Grand Waltraud, Bahnhofweg 26a
102. Kaim Rudolf, Ziegelhofstr 29/5
103. Major Ludwig, Hausfeldstr 151/16/2
104. Slavicek Herr, Margeritenweg 2A/17
105. Holzman Bettina, Arnikaweg 22/3
106. Wagner Margot, Quadenstr 72
107. Gierer Hans Dieter, Spargelfeldstraße 162- 164/ H 162
108. Rembeck Amelie, Hyazinthengasse 74/2
109. Holzmann Rebecca, Polgarstr 32/2/47
110. Langthaler Wilhelm, Untere Konrathsiedl 5
111. Sigut Wolfgang, Riemenschneiderg. 16
112. Thurner Roland, Gisela-Legath-G 5/2
113. Bönisch Andrea, Maria Tusch Str. 8/28

114. Marzban Gorji, Maria Tusch Str. 2/1/7
115. Barth Renate, Mimi-Grossberg-G . 4/24
116. Ringler Paul, Gisela-Legath-G 5/5
117. Garcia Gabriela, Maria Tusch Str. 8/48
118. Eckhardt Cristina, Gisela-Legath-G 5/16
119. Glentzer Ute, Gisela-Legath-G 5/19
120. Petz Ursula, Spargelfeldstr 125/6
121. Unterfrifaller Stefan, Spargelfeldstr 125/6
122. Herden Anneliese, Spargelfeldstraße 125/26
123. Herden Horst, Spargelfeldstraße 125/26
124. Wist Brigitte, Spargelfeldstr 125/28
125. Wist Gerhard, Spargelfeldstr 125/28
126. Mühlhans Thomas, Fundergasse 6/1/2
127. Mühlhans Ines, Fundergasse 6/1/2
128. Mühlhans Jakob, Fundergasse 6/1/2
129. Trimmel Robert, Quadenstr 8/34/19
130. Gallagher Jacob, Claretinerg 3/3/12
131. Gallagher William R., Am Krautgarten 21/1
132. Gallagher Marina, Am Krautgarten 21/1
133. Windhofer-Pizal Manuela, Spargelfeldstr 3/38
134. Galli Erwin, Claretinergasse 3/H5
135. Fuchs Nicole, Quadenstr 8/34/19
136. Fuchs Elisabeth, Quadenstr 8/34/19
137. Scheiblaue Evelyn, Murraygasse 8
138. Scheiblaue Ludwig, Murraygasse 8
139. Wöss Manuel, Quadenstr 82
140. Wöss Barbara, Quadenstr 82
141. Bürgerinitiative „Hirschstetten-Retten“
142. Bürgerinitiative „Netzwerk Verkehrsregion Wien-NÖ“
143. Benda Monika, Am Heidjöchl 6/8
144. Benda Alfred, Am Heidjöchl 6/8
145. Benda Kathrin, Am Heidjöchl 6/8
146. Benda Marion, Am Heidjöchl 6/8
147. Binder Rudolf, Pawlikgasse 16
148. Bineder Helmut, Markweg 11
149. Blanc Peter, Resedaweg 60
150. Blanc Bettina, Resedaweg 60
151. Blanc Anna-Christina, Resedaweg 60
152. Blanc Jenas-Johannes, Resedaweg 60
153. Blanc Lda-Maria, Resedaweg 60

154. Czapka Christoph, Am Heidjöchl 6-8/2
155. Czapka Manuel, Süßenbrunnerstraße 12/12
156. Czapka Yvona, Am Heidjöchl 6-8/3
157. Dangl Robert, Am Heidjöchl 6/23
158. Doczekal Walter, Lavendelweg 17
159. Duskanich Bernd, Hyazinthengasse 10
160. Duskanich Eva, Hyazinthengasse 10
161. Feitl Brigitte, Tomschikgasse 18/2
162. Fuchs-Hlinka Gabriele, Eidechsen-gasse 28
163. Ganger Daniel, Hirschstettner Straße 89/6
164. Ganger Marianne, Hirschstettner Straße 89/6
165. Ganger Noah, Hirschstettner Straße 89/6
166. Ganger Gabriel, Hirschstettner Straße 89/6
167. Ganger Marianne, Aspernstraße 15
168. Ganger Franz, Aspernstraße 15
169. Gärtnerei Ganger GmbH, Aspernstraße 15
170. Gierer Susanne, Kratochwjlestraße 8/6/18.4
171. Glaser Philipp, Algenweg 33/3
172. Grabner Martin, Kieslerweg 5
173. Haberbusch Josef, Fundergasse 5
174. Haberbusch Doris, Fundergasse 5
175. Haberbusch Edmund, Fundergasse 5a
176. Haberbusch Sonja, Fundergasse 5a
177. Haidowatz Nora, Fundergasse 5c
178. Haidowatz-Haberbusch Robert, Fundergasse 5c
179. Haidowatz Mario, Fundergasse 5c
180. Hirschl Alexander, Arnikaweg 105/15
181. Hirschl Gabriele, Claretinergasse 3/3/7
182. Kigler Birgit, Am Heidjöchl 6/10
183. Lagler Monika, Am Heidjöchl 6-8/11
184. Lazar Dara, Arnikaweg 41
185. Lazar Margarethe, Arnikaweg 22
186. Litschauer Bettina, Lohsinggasse 3
187. Moser Heribert, Claretinergasse 3/2/9
188. Mutzek Heinz A., Maschlgasse 114
189. Mutzek-Plattner Andrea, Maschlgasse 114
190. Mutzek Florian, Maschlgasse 114
191. Mutzek Maximilian, Maschlgasse 114
192. Niederle Mario, Portheimgasse 1/68
193. Niederle Monika, Portheimgasse 1/68

194. Niederle Manuel, Portheimgasse 1/68
195. Pitschl Doris, Arnikaweg 97
196. Pollak Wolfgang, Enzianweg 5A
197. Rath-Wacenowsky Regina, Spandlgasse 7
198. Reicher Friedrich, Kalmusweg 27/3
199. Schandl Werner, Kalmusweg 3
200. Altmann Fabio, Kalmusweg 3
201. Altmann Emilio, Kalmusweg 3
202. Schandl Roswitha, Kalmusweg 3
203. Schwabl Roland, Am Heidjöchl 6-8/3
204. Sendera Gerald, Nechanskyweg 18
205. Sendera Emma Karoline, Nechanskyweg 18
206. Sprinzi Margit, Ziegelhofstraße 32-34/12/10
207. Strassgschwandtner Sven, Karl- Bednarik-Gasse 5/16
208. Vlahovic Josefina, Preyweg 8
209. Wacenovsky Michael, Spandlgasse 7
210. Wacenovsky Alena, Spandlgasse 7
211. Wacenovsky Sophie, Spandlgasse 7
212. Wagner Rosa, Quadenstraße 85b
213. Wist Gerhard, Spargelfeldstraße 125/28
214. Zeilinger Alice, Quadenstraße 8/12/11
215. Zeiller Michael, Am Heidjöchl 6-8 Haus 30
216. Zeiller-Vesely Petra, Am Heidjöchl 6-8 Haus 30
217. Zimmermann Hans, Tomschikgasse 18/2
218. Ordensgemeinschaft der Claretiner, Hirschstettner Straße 91
219. Sankt Nikolausstiftung Erzdiözese Wien, Kindergarten Hirschstetten, Hirschstettner Straße 91
220. Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“
221. Puchberger Andreas, Maria-Tusch-Str 2/1/31
222. Gröppel Elias, Maria-Tusch-Str 2/1/31
223. Gröppel Niel, Maria-Tusch-Str 2/1/31
224. Starke Jordine, Maria-Tusch-Str 2/1/31
225. Starke Quantin, Maria-Tusch-Str 2/1/31
226. Ofner Doris, Maria-Tusch-Str 2/1/33
227. Grammel Hilde, Maria-Tusch-Str 2/1/21
228. Ohri Stefan, Maria-Tusch-Str 2/1/6
229. Mutzatko Berni, Maria-Tusch-Str 2/1/6
230. Karner Carina, Maria-Tusch-Str 8/16
231. Baumgartinger lmy, Maria-Tusch-Str 2/1/32
232. Frketiv Vlatka, Maria-Tusch-Str 2/1/32

233. Matysek Jutta, Polletstr. 46

B. Allgemein zu den Einwendungen der potenziellen NachbarInnen

Sämtliche NachbarInnen brachten sinngemäß vor, dass sie infolge der Änderung der Straßenvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ durch Lärm, Erschütterungen und Licht in ihrer Gesundheit gefährdet bzw. unzumutbar belästigt werden.

Aus rechtlicher Sicht sind das zulässige Einwendungen, da eine Verletzung in konkreten subjektiv öffentlichen Rechten durch Immissionen geltend gemacht wird und diese Einwendung innerhalb der Frist für die Erhebung von Einwendungen der UVP-Behörde übermittelt wurde.

Dazu führte der Sachverständige für Humanmedizin in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 2021 aus, dass sich aufbauend auf den Detailanalysen in der Stellungnahme des von der Behörde beigezogenen Sachverständigen für den Fachbereich Schalltechnik und Erschütterungen vom 8. Juli 2021 aus den Einwendungen keine anderen bzw. höheren Immissionsexpositionen ergäben als sie der humanmedizinischen Beurteilung der Änderungsvorhaben zugrunde gelegt wurden. Unter dem Verweis auf die Ausführungen in seinem Gutachten vom 11. Mai 2021 stellte er fest, dass an den EinwenderInnenadressen keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schall- oder Erschütterungsimmissionen ableitbar seien.

Zu den Lichtimmissionen führte das Sachverständige für Humanmedizin aus, dass die ÖNORM O 1052 die technische und umwelthygienisch maßgebliche Beurteilungsgrundlage darstelle. Bei Einhaltung der dort definierten Beurteilungsvorgaben sei nicht mit nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen im Sinne erheblicher (in medizinischer Sicht unzumutbaren) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu rechnen.

Die Einhaltung der ÖNORM O 1052 wird mit den Auflagen 13 und 14 im Spruchpunkt II.) vorgeschrieben.

Nach der Stellungnahme des Sachverständigen für den Fachbereich Schalltechnik und Erschütterungen vom 8. Juli 2021 werden Erschütterungen nur bei den EinwenderInnen

- Rath-Wacenowsky Regina, Spandlgasse 7
- Wacenovsky Michael, Spandlgasse 7
- Wacenovsky Alena, Spandlgasse 7
- Wacenovsky Sophie, Spandlgasse 7

schwach spürbar sein. Die zu erwartenden Erschütterungen liegen weit unterhalb der Grenzwerte für den Erschütterungsschutz von Bauwerken zu Wohnzwecken.

Aus Sicht der Behörde wird die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der NachbarInnen durch die Änderungen nicht gefährdet und es kommt zu keinen unzumutbaren Belästigungen. Die Einwendungen sind daher unbegründet.

C. Einwendungsformular

Jene Personen, deren Namen auf den S. 46 ff dieses Bescheides unter den Zahlen 1 bis 140, 147 sowie 221 bis 233 angeführt sind, verwendeten für die Erhebung der Einwendungen ein „Einwendungsformular“ und fügten gegebenenfalls Ergänzungen an. Das „Einwendungsformular“ wird deshalb allgemein und die zusätzlichen Vorbringen im Anschluss an dieses behandelt.

C.1. Punkt 1: Lärm

„Das Projekt Stadtstraße Aspern verursacht schon mit seinen bisher geplanten Emissionen sowohl Lebensqualität einschränkende Belästigungen als auch hohe gesundheitliche Belastungen, welche für den Durchschnittsmenschen nur schwer zu verkraften sein werden. Mit den nun stattfindenden Bauarbeiten zu Nacht- und Wochenendzeiten wird der subjektive Lärmpegel noch weiter zunehmen!

Diese Lärmbelastung möchte ich von Seiten des Gutachters in Form üblicher Lärmkarten und konkreter Lärmangaben in 0,1 Dezibel-Einheiten vor meinem exponiertesten Fenster bzw. in meinem Schlafzimmer quantifiziert bekommen!“

Der Sachverständige für den Fachbereich Schalltechnik und Erschütterungen führte dazu in seiner Stellungnahme vom 8. Juli 2021 Folgendes aus:

„Die geforderten „üblichen“ Lärmkarten sind für die jeweils betroffenen Bereiche in der Einlage D 01, UVE - Beurteilung des geänderten Vorhabens enthalten. Eine Angabe der Schallpegel auf 0,1 dB ist nicht sinnvoll, da diese Angaben nicht überprüfbar sind, zumal die Messgenauigkeit von Präzisionsgeräten 0,7 dB und die Messgenauigkeit von Immissionsmessungen 2 dB beträgt. Eine Angabe auf 0,1 dB stellt lediglich eine Scheingenauigkeit dar, weshalb eine Darstellung auf ganze dB für eine Beurteilung vollkommen ausreichend ist.“

C.2. Punkt 2: Erschütterungen

„Die Spundungs-, Rüttelstopf- und Bodenverdichtungsarbeiten verursachen nicht nur die vom Sachverständigen angeführten Schwingungsemissionen, sondern bewirken auch in Abhängigkeit von der Arbeits- und Maschinentaktfrequenz erhebliche Belastungen, welche bewusst und unterbewusst auf den menschlichen Organismus wirken.

Ich fordere deshalb vom Sachverständigen weitere, wesentlich konkretere Aussagen über Erschütterungsemissionen, die eine humanmedizinische Beurteilung ermöglichen können. Wie einschlägige epidemiologische Studien beweisen verursachen Erschütterungen nicht nur direkte körperliche Auswirkungen, sondern bewirken eine Vielzahl psychosomatischer Erkrankungen. Dabei waren medizinisch relevante Frequenzen einer Bandbreite (Schwinggeschwindigkeit je Frequenzband) zuzuordnen und anschließend auch auf den Beurteilungshorizont der konkreten Situation für Menschen (normierte Fühlschwelle) während dem Aufenthalt in Gebäuden abzustellen. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Klirren von Glasern und Schwingungen an

Gebrauchsgegenständen schon im bisherigen UVP-Verfahren bestätigt wurden, welche Angst, Unwohlsein und dgl. verursachen können.“

Der Sachverständige für den Fachbereich Schalltechnik und Erschütterungen führte dazu in seiner Stellungnahme zu den Einwendungen vom 8. Juli 2021 Folgendes aus:

„Die zu erwartenden Erschütterungen aus dem nunmehr geplanten Baubetrieb zur Nachtzeit und an Wochenenden unterscheiden sich nicht von den bereits im Genehmigungsverfahren dargestellten Erschütterungen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den menschlichen Organismus wird auf die Stellungnahme des humanmedizinischen Sachverständigen verwiesen.“

Dazu ist auf die Ausführungen des Sachverständigen für den Fachbereich Humanmedizin in B. dieses Kapitels zu verweisen. Nach diesen Ausführungen sind an den EinwenderInnenadressen keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Erschütterungsimmissionen ableitbar.

C.3. Punkt 3: Licht

„Die angegebenen Nachtarbeitszeiten zeigen auf, dass es während meiner Erholungs- und Schlafzeiten zu Lichteinwirkungen kommen könnte. Ich bitte um konkrete Angaben darüber, welche Baumaschinenbeleuchtungen bzw. Baubeleuchtungen an meinen Fenstern wirksam werden und ob Beschattungsmaßnahmen ergriffen werden, damit es zu keinen Störwirkungen während meiner Ruhezeiten kommt.“

Der Sachverständige für den Fachbereich Licht und Beschattung führte in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 2021 Folgendes aus:

„In den aktuellen lichttechnischen Regelwerken werden keine "Grenzentfernungen" hinsichtlich eines Immissionsbereiches definiert. Es liegen daher alle Wohnadressen, von denen eine direkte Sichtverbindung zu den Emittenten möglich ist, im Immissionsbereich des gegenständlichen Änderungsvorhabens.“

Auf Grund der im Projekt vorgesehenen technischen Lärmschutzmaßnahmen, der Anzahl und zeitlichen Aufteilung der Nächte in denen Arbeiten geplant sind sowie unter Einhaltung der im Fachgutachten empfohlenen Auflagen sind keine die Grenzwerte der ÖNORM O 1052 überschreitenden und damit erheblich belästigenden Lichteinwirkungen zu erwarten. Diese Feststellung erfolgt im Einvernehmen mit dem humanmedizinischen Sachverständigen.

Die in den Projektunterlagen angeführten Straßenbauarbeiten in Nachtzeiten gehen nicht über die innerstädtisch üblichen Straßenerhaltungsarbeiten hinaus.

Die Gefährdung dinglicher Rechte ist aus Sicht des Fachbereiches nicht gegeben.“

Die Einhaltung der ÖNORM O 1052 wird mit den Auflagen 13 und 14 im Spruchpunkt II.) vorgeschrieben.

C.4. Punkt 4: Humanmedizinische Auswirkungen

„Die in den vorliegenden Verfahrensunterlagen beschriebenen Beurteilungsparameter für Lärm, Licht und Erschütterungen können nach meiner Sicht nicht als ausreichend betrachtet werden, wenn man sowohl psychosomatische Auswirkungen als auch körperliche Folgewirkungen beurteilen möchte. Ich bitte daher für mich bzw. meine Angehörigen eine humanmedizinische Aussage auf Basis von validen Licht-, Lärm- und Erschütterungsemissionen, welche auf definierte, normierte Föhlschwellen bzw. Frequenzbandbreiten und Aufenthaltsorte bzw. Tätigkeiten in meinen Wohnräumlichkeiten abzielen.“

Dazu ist auf die Ausführungen des Sachverständigen für den Fachbereich Humanmedizin in B. dieses Kapitels zu verweisen. Nach diesen Ausführungen ist an den EinwenderInnenadressen mit keinen erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu rechnen.

C.5. Punkt 5: Dokumente liegen nicht online vor

In einer Variation des Einwendungsformluars findet sich folgendes Vorbringen:

„Wie aus den veröffentlichten Unterlagen ersichtlich, kommt es aufgrund der wesentlichen bautechnischen und betrieblichen Änderungen auch zu Veränderungen hinsichtlich meiner Betroffenheit als Bewohner im Umfeld der Stadtstraße Aspern und der Anschlussstelle, wobei die Dokumente D.01 „UVE-Beurteilung des geänderten Vorhabens“ und der „Technische Bericht Nacht- und Wochenendarbeiten – Bereich Stadtstraße“ Online nicht vorliegen.“

Nach umgehender Prüfung der Online zur Verfügung gestellten Unterlagen am 26. Mai 2021 konnte durch die Behörde festgestellt werden, dass die Unterlagen zum Download bereitstanden.

D. Ergänzende Vorbringen der NachbarInnen zum Einwendungsformular

Neben den unter C. dieses Kapitels abgehandelten Vorbringen, brachten einige potentielle NachbarInnen noch zusätzliches vor.

D.1. Vorbringen von Frau Elisabeth und Herrn Heinrich Fischer

„Besondere Sorgen bereitet mir, dass auch zu Nacht/Wochenendzeiten Lärm zu erwarten ist, deshalb bitte ich dies zu prüfen!“

Aus rechtlicher Sicht ist dies eine zulässige Einwendung, da eine Verletzung in konkreten subjektiv öffentlichen Rechten durch Immissionen behauptet wird und dieses Vorbringen innerhalb der Frist für die Erhebung von Einwendungen der UVP-Behörde übermittelt wurde.

Dazu ist auf die Ausführungen des Sachverständigen für den Fachbereich Humanmedizin in B. dieses Kapitels zu verweisen. Nach diesen Ausführungen ist an den EinwenderInnenadressen mit keinen erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu rechnen.

Aus Sicht der Behörde wird die Gesundheit von Frau Elisabeth und Herrn Heinrich Fischer nicht gefährdet und es kommt zu keinen unzumutbaren Belästigungen. Diese Einwendung ist daher unbegründet.

D.2. Vorbringen von Frau Anita Hobiger und Herrn Rudolf Kaim

Frau Anita Hobiger und Herr Rudolf Kaim erstatteten Vorbringen zur Verkehrssituation.

Bei den Vorbringen bezüglich der Auswirkungen auf den Verkehr handelt es sich nicht um Einwendungen im Rechtssinn, da das UVP-G 2000 kein subjektiv öffentliches Recht hinsichtlich der Verkehrssituation gewährt.

D.3. Vorbringen von Frau Brigitte und Herrn Heribert Hofmeister

„Besondere Sorgen bereitet mir, Baulärm und Staubentwicklung, deshalb bitte ich dies zu prüfen!“

Aus rechtlicher Sicht ist dies eine zulässige Einwendung, da eine Verletzung in konkreten subjektiv öffentlichen Rechten durch Immissionen behauptet wird und dieses Vorbringen innerhalb der Frist für die Erhebung von Einwendungen der UVP-Behörde übermittelt wurde.

Zum Baulärm ist auf die Ausführungen des Sachverständigen für den Fachbereich Humanmedizin in B. dieses Kapitels zu verweisen. Nach diesen Ausführungen ist an den EinwenderInnenadressen mit keinen erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu rechnen.

Hinsichtlich der der Staubentwicklung führte der Sachverständige für den Fachbereich Luft in seiner Stellungnahme vom 7. Juli 2021 zu den Einwendungen aus, dass beide BeschwerdeführerInnen wohnhaft in der Spargelfeldstraße 3/26 seien. Aufgrund der Distanz zu den Bereichen, wo die beantragten Tätigkeiten stattfinden, seien die BeschwerdeführerInnen nicht betroffen.

Aus Sicht der Behörde wird die Gesundheit von Frau Brigitte und Herrn Heribert Hofmeister nicht gefährdet und es kommt zu keinen unzumutbaren Belästigungen. Diese Einwendung ist daher unbegründet.

D.4. Vorbringen von Frau Karina Jha, Frau Rebecca Holzmann, Frau Jutta Matysek und Herren Ludwig Major

Frau Karina Jha brachte vor, dass sich ihre Lebensqualität sich über die Jahre hinweg verschlechtern werde.

Frau Rebecca Holzmann brachte vor, dass sich die Änderungen negativ auf das Klima auswirke.

Frau Jutta Matysek brachte vor, dass ihre Erholungsspaziergänge durch die Bauarbeiten am Abend keine Erholung mehr bringen würden.

Herr Ludwig Major brachte vor, dass sich durch die Arbeiten seine Krankheit (Epilepsie) verschlechtern werde.

Dazu hält der Sachverständige für den Fachbereich Humanmedizin fest, dass Bauaktivitäten grundsätzlich in allen Nutzungsbereichen (sowohl in städtischen als auch in ländlichen) anzutreffen seien, sodass auch in Hinblick die Streubreite von Erkrankungen spezifisch nachteilige Wirkungen auf ein bestimmtes Krankheitsgeschehen durch das gegenständliche Projektvorhaben nicht ableitbar seien.

Zu den angesprochenen Themenbereichen Klima, Erholung und Lebensqualität sei festzustellen, dass die Vorbringen Überlegungen zu Themenbereichen anstellen, die sich auf lange Zeitspannen erstrecken und nicht durch die in der Vorhabensbeschreibung dargestellten kurzfristigen, vorübergehenden Immissionsexpositionen nachteilig beeinflusst werden.

Aus Sicht der Behörde wird die Gesundheit von Frau Karina Jha, Frau Rebecca Holzmann, Frau Jutta Matysek und Herren Ludwig Major durch die Änderungen nicht gefährdet und es kommt zu keinen unzumutbaren Belästigungen. Diese Einwendungen sind daher unbegründet.

Bei den Vorbringen bezüglich der Auswirkungen auf das Klima handelt es sich nicht um Einwendungen im Rechtssinn, da das UVP-G 2000 kein subjektiv öffentliches Recht hinsichtlich Klima gewährt.

Die Sachverständige für Umweltmeteorologie und Klima führte in ihrer Stellungnahme vom 10. Juli 2021 zu den Einwendungen aus, dass die gegenständliche Vorhabensänderung zu keiner zusätzlichen Versiegelung führe. Auch die temporären Baumaßnahmen (Abtragung des Bahndamms im Bereich der Emichgasse, die Errichtung bzw. Erhöhung zweier provisorischer Lärmschutzwände sowie die Errichtung von Hilfsbrücken) würden das Mikroklima (Wind) nur sehr lokal (im unmittelbaren Nahbereich) und zeitlich begrenzt beeinflussen.

D.5. Vorbringen von Frau Ursula Petz, Herrn Stefan Unterfrifaller, Frau Brigitte und Herrn Gerhard Wist

Frau Ursula Petz, Herr Stefan Unterfrifaller, Frau Brigitte und Herr Gerhard Wist bringen vor, dass die Nachtruhe aufgrund von Lärm und Erschütterungen durch die Bautätigkeiten nicht gegeben sein werde. Dieser Lärm kommt nach den Vorbringen von Frau Ursula Petz und Herrn Stefan Unterfrifaller zum Tageslärm dazu.

Aus rechtlicher Sicht ist dies eine zulässige Einwendung, da eine Verletzung in konkreten subjektiv öffentlichen Rechten durch Immissionen behauptet wird und dieses Vorbringen innerhalb der Frist für die Erhebung von Einwendungen der UVP-Behörde übermittelt wurde.

Dazu ist auf die Ausführungen des Sachverständigen für den Fachbereich Humanmedizin in B. dieses Kapitels zu verweisen. Nach diesen Ausführungen ist an den EinwenderInnenadressen mit keinen erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu rechnen.

Aus Sicht der Behörde wird die Gesundheit von Frau Ursula Petz, Herrn Stefan Unterfrifaller, Frau Brigitte und Herrn Gerhard Wist nicht gefährdet und es kommt zu keinen unzumutbaren Belästigungen. Diese Einwendungen sind daher unbegründet.

E. Vorbringen der durch Herrn Rechtsanwalt Mag. Wolfram Schachinger vertretenen Personen

E.1. Vorbringen vom 24. Juni 2021

Jene Personen, deren Namen auf den S. 46 ff dieses Bescheides unter den Zahlen 141 – 219 angeführt sind, alle vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. Wolfram Schachinger, übermittelten mit Schreiben vom 24. Juni 2021 Einwendungen.

Zu den gegenständlichen Arbeiten in der Nacht und an Wochenenden:

Sie brachten vor, dass die gegenständliche Projektänderung nicht genehmigungsfähig sei. Die Behörde habe die Auflage 11.1 des Bescheides der Wiener Landesregierung vom 12. Juni 2018, Zl. 413616/2018, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2020, Zl. W2204219-1/158E, erteilt, dass keine Nachtarbeiten und Wochenendarbeiten zulässig seien. Eine Genehmigung der Änderungen würde somit der Feststellung, dass die Auflage für die Genehmigungsfähigkeit erforderlich gewesen war, widersprechen.

Der Sachverständige für den Fachbereich Humanmedizin führt in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 2021 zu den Vorbringen dazu Folgendes aus:

„Im UVP-Verfahren wird in der Beurteilung von Bauführungen allgemein davon ausgegangen, dass diese über die Bauphase langfristig so geplant und organisiert werden können, dass Regelarbeitszeiten im üblichen Beurteilungsrahmen Tag-/Nachtrhythmus eingehalten werden können. Darauf zielt die Auflage 11.1 ab.

Nachdem es nunmehr erforderlich geworden ist, für die erforderlichen Bauführungen besondere Randbedingungen, nämlich (im Wesentlichen) Bahnsperren einzuplanen, die nur zu bestimmten Tagesperioden möglich sind, ist es (technisch) erforderlich geworden, für bestimmte kurze Zeitspannen Nacht- und Wochenendarbeiten als Ausnahme einzuführen.

Grundsätzlich kennen sämtliche Bauzeitvorgaben die Möglichkeit, in Sonderfällen nach gesonderter Prüfung der Auswirkungen auch Ausnahmen für den beantragten Zeitraum zu gewähren. Dies erfolgte mit der nach Fachbereichen differenzierten Beurteilung des Änderungsantrages.

Da sämtliche Beurteilungsgrundlagen für Schall – und auch Erschütterungsimmissionen auf die Auswirkungen von dauernden und wiederkehrenden, "laufenden" Langzeitexpositionen abzielen, ist es aus humanmedizinischer Sicht in Ausnahmesituationen für kurze Zeiträume vertretbar, für diese Zeiträume höhere Immissionen zu tolerieren. Diese Situation wurde humanmedizinisch beurteilt."

Aus rechtlicher Sicht war die Genehmigung der beantragten Änderungen zu erteilen. Die Einwendung ist nicht begründet.

Zum Vorwurf eines fehlerhaften Edikts:

Weiters brachten die zuvor genannten Personen vor, dass das Edikt zur Kundmachung der Änderungen keinen Hinweis dahingehend enthalten hätte, dass Bürgerinitiativen Parteistellung haben. Dadurch hätten sich keine Bürgerinitiativen konstituieren können.

Dazu ist von der Behörde Folgendes auszuführen:

Gemäß § 18b Z 2 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 17 erteilten Genehmigung vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 unter anderem dann zulässig, wenn die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Die Behörde hat im gegenständlichen Verfahren aufgrund des Umstandes, dass davon auszugehen war, dass voraussichtlich mehr als 100 Personen am Verfahren beteiligt sein würden, die Großverfahrensbestimmungen des AVG (§§ 44a ff AVG) iVm den Bestimmungen des UVP-G 2000 angewandt.

Eine Kundmachung des geänderten Vorhabens gemäß § 9 UVP-G 2000 ist nicht vorgeschrieben (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP G³ (2013) § 18b, Rz 5).

Da eine Kundmachung des geänderten Vorhabens gemäß § 9 UVP-G 2000 nicht verpflichtend ist und sich eine Bürgerinitiative nur bei einer Kundmachung nach dieser Bestimmung bilden kann, ist nicht davon auszugehen, dass sich diese in einem Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 neu bilden können.

Der Hinweis gemäß § 9 Abs. 3 Z 5 UVP-G 2000, dass sich Bürgerinitiativen haben und sich bilden können, war daher nicht aufzunehmen.

Aus rechtlicher Sicht entsprach die Kundmachung der Änderungen daher allen gesetzlichen Anforderungen, weshalb die Einwendung nicht begründet ist.

Zu den inhaltlichen Vorbringen:

Inhaltlich brachten die zuvor genannten Personen Folgendes vor:

„Die Einschreiter sind durch das geänderte Vorhaben gravierend neu und/oder anders betroffen bzw. widerspricht die Änderung zwingenden Umweltschutzvorschriften, was seitens der einschreitenden Bürgerinitiativen moniert werden kann.

Diesbezüglich wird folgendes eingewandt:

Das bereits genehmigte Vorhaben verursacht gravierende Emissionen die zur Beeinträchtigungen der Lebensqualität und zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Dies betrifft sowohl die Bereiche Lärm, Erschütterungen als auch Lichtemission.

Nicht umsonst wurde durch die Behörde zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen die Auflage vorgeschrieben, dass es zu keinerlei Nacht- und Wochenendarbeiten kommen darf.

Die nunmehrige Änderung sieht aber genau dies vor. Die Einschreiter fordern daher, dass die Genehmigung nicht erteilt wird. Die aktuellen Aussagen der Sachverständigen sind auch nur allgemein gehalten und nicht in der erforderlichen Prüftiefe. Die begründeten Befürchtungen der Einschreiter können durch die vorliegenden gutachterlichen Aussagen in keiner Art und Weise entkräftet werden.

Die Einschreiter sprechen sich gegen die nunmehr angedachten - aufgrund der vorgesehenen Nacht- und Wochenendarbeiten - gesundheitsschädlichen und unzumutbar belästigenden Bautätigkeiten aus. Diese resultierten aus dem Lärm, den Erschütterungen als auch aus den Lichtemissionen.“

Dazu ist von der Behörde Folgendes auszuführen:

Es wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für den Fachbereich Humanmedizin in B. dieses Kapitels verweisen. Nach diesen Ausführungen ist an den EinwenderInnenadressen mit keinen erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu rechnen.

Aus Sicht der Behörde wird die Gesundheit von Personen durch die Änderungen nicht gefährdet und es kommt zu keinen unzumutbaren Belästigungen. Diese Einwendungen sind daher unbegründet.

E.2. Ergänzendes Vorbringen vom 26. August 2021

Zu den gegenständlichen Arbeiten in der Nacht und an Wochenenden

Die Bürgerinitiativen „Hirschstetten-Retten“ und „Netzwerk Verkehrsregion Wien-NÖ“ brachten in ihrer Stellungnahme vom 26. August 2021 im Zuge des Parteiengehört vor, dass die von den Änderungen ausgehenden Auswirkungen nur hinsichtlich der EinwenderInnen und nicht

hinsichtlich aller neuen und anderen Betroffenen geprüft worden seien. Weiters brachten sie vor, dass eine Darlegung, dass die für die ursprüngliche Genehmigungsfähigkeit als zwingend erforderlich angesehene Auflage des Verbotes der Wochenend- und Nachtarbeiten nunmehr nicht mehr notwendig sein soll, nicht gegeben und somit nicht nachvollziehbar sei.

Dazu ist von der Behörde Folgendes auszuführen:

Zu der Frage, ob die gegenständlichen Arbeiten in der Nacht und an Wochenenden unzulässig sind, ist auf die entsprechenden Ausführungen unter E.1 dieses Kapitels zu verweisen. Die Bürgerinitiativen konnten mit ihrem Vorbringen die Aussage des Sachverständigen für den Fachbereich Humanmedizin nicht in Zweifel ziehen.

Aus rechtlicher Sicht war die Genehmigung der beantragten Änderungen daher zu erteilen. Die Einwendung ist nicht begründet.

Zu der mangelnden Kompetenz und der Befangenheit des Sachverständigen für den Fachbereich Humanmedizin

Weiters werfen die Bürgerinitiativen dem Sachverständigen für den Fachbereich Humanmedizin vor, dass er nicht die ausreichende Kompetenz besitze, die wesentlichen rechtlichen Vorgaben verkenne und befangen bzw. ungeeignet sei.

Dazu ist von der Behörde Folgendes auszuführen:

Es konnten keine Umstände glaubhaft gemacht werden, die die Unbefangenheit oder Fachkenntnis des nichtamtlichen Sachverständigen in Zweifel ziehen. Die Ausführungen sind daher gemäß § 53 Abs. 1 2. Satz AVG unbegründet.

Zur Anregung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung

Zur Anregung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung brachten diese vor, dass von der Projektwerberin keine Nachteile aufgezeigt worden seien, die nicht in jedem anderen Genehmigungsverfahren für derartige Projekte durch Verzögerung wegen Beschwerden auch entstehen können, es handle sich um das allgemeine Risiko im Genehmigungsverfahren.

Weiters führten die Bürgerinitiativen mit Verweis auf die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen aus, dass seitens der Projektwerberin keine alternativen Konzepte zur Reduktion der Kosten und der Projektverzögerung dargelegt worden seien und dass die Einstufung der Valorisierung als Zusatzkosten nicht richtig sei, da durch die Projektverzögerung auch die erforderlichen finanziellen Mittel zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt werden müssen und dieser Kostenvorteil anzurechnen sei.

Zu den Nachteilen der betroffenen Bevölkerung brachten die Bürgerinitiativen unter Verweis auf das Gutachten des Sachverständigen für Humanmedizin vom 11. Mai 2021 vor, dass diese Ruhestörungen am Wochenende und in der Nacht erleiden würden.

Dieses Vorbringen wurde bei der Entscheidung über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in der Begründung zu Spruchpunkt III.) entsprechend berücksichtigt.

F. Vorbringen der Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“

F.1. Vorbringen vom 24. Juni 2021

Zu den beantragten Arbeiten in der Nacht und an Wochenenden:

Die Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ brachte mit Schreiben vom 24. Juni 2021 im Wesentlichen vor, dass die gegenständliche Projektänderung nicht genehmigungsfähig sei. Die Behörde habe die Auflage 11.1 des Bescheides der Wiener Landesregierung vom 12. Juni 2018, Zl. 413616/2018, in der Fassung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2020, Zl. W2204219-1/158E, erteilt, dass keine Nacharbeiten und Wochenendarbeiten zulässig seien. Eine Genehmigung der Änderungen würde somit der Feststellung, dass die Auflage für die Genehmigungsfähigkeit erforderlich gewesen war, widersprechen.

Dazu ist von der Behörde Folgendes auszuführen:

Dazu ist auf die entsprechenden Ausführungen in E.1 dieses Kapitels zu verweisen.

Aus rechtlicher Sicht war die Genehmigung der beantragten Änderungen daher zu erteilen. Die Einwendung ist nicht begründet.

Zum Vorwurf eines fehlerhaften Edikts:

Weiters brachte die Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ vor, dass in der Kundmachung der Änderungen der Hinweis unterblieben sei, dass die Möglichkeit besteht neue Bürgerinitiativen zu gründen bzw. sich noch nicht verfahrensbeteiligte Umweltorganisationen am Verfahren beteiligen können und jeweils hinsichtlich stärkerer bzw. geänderter Umweltauswirkungen die Einhaltung von Umweltvorschriften im Verfahren geltend machen können.

Dazu ist von der Behörde Folgendes auszuführen:

Es ist auf die entsprechenden Ausführungen in E.1 dieses Kapitels zu verweisen.

Aus rechtlicher Sicht entsprach die Kundmachung der Änderungen daher allen gesetzlichen Anforderungen, weshalb die Einwendung nicht begründet ist.

Zu den Ausführungen U2 Doppelsperre

Zudem brachte die Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ vor, dass eine U2 Sperre im Sommer über einen Zeitraum von 9 Monaten zeitgleich mit einer Sperre der U2 zwischen Schottentor und Karlsplatz wegen der U5 Adaptierung und somit eine gleichzeitige Sperre zweier U2 Abschnitte im Sinne der Erhaltung eines hohen Umweltschutzniveaus und Beibehaltung eines für den Öffentlichen Verkehr günstigen Modal-Split nicht hinnehmbar sei.

Dazu ist von der Behörde Folgendes auszuführen:

Aus rechtlicher Sicht besteht kein Anspruch darauf, dass eine gleichzeitige Sperre von zwei U-Bahnabschnitten zu unterbleiben hat.

Zu den Umweltauswirkungen

Zu den Umweltauswirkungen brachte die Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ Folgendes vor:

„Es ist darauf hinzuweisen, dass sich durch die Veränderung der Bauzeitabwicklung Veränderungen der Immissionen ergeben können. Ob dies hinsichtlich des Fachbereiches Lärm und Erschütterungen ausreichend berücksichtigt wurde gilt als ungewiss. Jedenfalls fand eine Berücksichtigung erhöhter Kurzzeitmittelwerte im Fachbereich Luftschadstoffe nicht statt.

Auch wäre zu berücksichtigen, dass die Meteorologischen Verhältnisse in der Nacht andere sind als während des Tages anzunehmen. Die Ausbreitungsrechnungen/Ermittlungen der Immissionen in der Bauphase sind daher für Lärm und Luftschadstoffe auf geänderter Basis neu zu ermitteln was unterblieben ist.

Die Bauarbeiten in der Nacht finden nach Projektangaben zwar überwiegend im Winter statt aber eben nicht nur. Die Auswirkungen dieser vermehrten Nachtarbeit auf nachtaktive Tiere (insbesondere Fledermauszug) wäre zu untersuchen gewesen ist aber nicht ausreichend erfolgt.“

Dazu ist von der Behörde Folgendes auszuführen:

Der Sachverständige für den Fachbereich Schalltechnik und Erschütterungen führte dazu in seiner Stellungnahme vom 8. Juli 2021 zu den Einwendungen aus, dass die Ausbreitungsberechnung für Schall grundsätzlich für ausbreitungsbegünstigende Bedingungen berechnet werde und die immissionsmindernde Wirkung von Gegenwindsituationen nicht berücksichtigt werde. Untersuchungen im Zuge der Erstellung der EU-Umgebungslärmrichtlinie hätten gezeigt, dass die Immissionen im Mittel um etwa 2 dB bis 3 dB unter den berechneten Immissionen lägen. Dies fand im Korrekturwert Cmet der Richtlinie seinen Niederschlag.

In der Stellungnahme des Sachverständigen für den Fachbereich Luft vom 7. Juli 2021 wird schlüssig dargelegt, dass die Aussagen im Gutachten vom 6. Mai 2021 aufgrund der Vorbringen der Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ nicht zu ergänzen sei. Weiters sei aus den vorliegenden Mess- und Modellierungsergebnissen zu schließen, dass auch weiterhin mit der Einhaltung der gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu rechnen ist.

Aus Sicht der Behörde wird die Gesundheit von Personen durch die Änderungen nicht gefährdet und es kommt zu keinen unzumutbaren Belästigungen. Erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen, die geeignet sind, die Luft bleibend zu schädigen, sind nicht zu erwarten. Diese Einwendungen sind daher unbegründet.

Der Sachverständige für Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume führte zu den nachtaktiven Tieren in seiner Stellungnahme vom 8. Juli 2021 Folgendes aus:

„Der Amtssachverständige bringt in seiner gutachterlichen Stellungnahme, Fachliche Auseinandersetzung zum Fachbereich Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume vom 3. Mai 2021 eindeutig zum Ausdruck, dass es durch die gegenständlichen Nachtarbeiten zu eventuell erheblichen Auswirkungen auf Fledermäuse kommen könnte. Nach seiner Ansicht bestand und besteht allerdings keine generelle Notwendigkeit für zusätzliche Untersuchungen der Auswirkungen auf nachtaktive Tierarten für alle Bereiche, wo Nachtarbeit stattfinden wird. Es hat sich jedoch gezeigt, dass in jenem kleinräumigen Bereich der Ast Seestadt West erst durch eine als Auflage vorgeschriebene Erhebung der Nachweis bzw. der Nicht-Nachweis eines funktionalen Fledermauslebensraums, wie Flugroute oder Jagdgebiet, oder von spaltenbewohnende Arten von Fledermäusen in den bestehenden Kunstbauten der U2 erbracht werden kann. Womit sich in der Folge klären lässt, ob eine möglicherweise über das ortsübliche Tötungsrisiko hinausgehende Tötung von Individuen vorliegt. Auch für den Fall, dass alle Voraussetzungen nachweislich erfüllt werden (worst case), hat der Amtssachverständige der UVP-Behörde weitere Auflagen (siehe dazu: Bedingt erforderliche Auflagen) zur Vorschreibung an die Bewilligungswerberin empfohlen, die wiederum darauf abzielen, dass es zu keiner über das ortsübliche Tötungsrisiko hinausgehenden Tötung von Fledermäuse kommen wird.“

Die vom Sachverständigen für Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume vorgeschlagenen Auflagen werden im Spruchpunkt II.) vorgeschrieben.

Aus Sicht der Behörde sind erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen, die geeignet sind, den Pflanzen- oder Tierbestand bleibend zu schädigen, nicht zu erwarten. Diese Einwendung ist daher unbegründet.

F.2. Ergänzendes Vorbringen vom 25. August 2021

Zur Befangenheit der Sachverständigen

Die Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ übermittelte mit Schreiben vom 25. August 2021 eine Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs. In dieser führte sie aus, dass die beteiligten Sachverständigen für die Fachbereiche Schalltechnik und Erschütterungen, Humanmedizin sowie Luft befangen seien und deshalb gemäß § 53 iVm § 8 AVG abgelehnt werden.

Es konnten keine Umstände glaubhaft gemacht werden, die die Unbefangenheit oder Fachkenntnis des nichtamtlichen Sachverständigen in Zweifel ziehen. Der Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen ist nach § 53 Abs. 12. Satz AVG unbegründet.

Zur Anregung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung

Weiters führte die Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung inhaltlich Folgendes aus:

"Zu vorgebrachten Argumenten der Projektwerberin wird weiters ausgeführt:

- Für 160 km/h ausgelegte Hilfsbrücken werden laut vorliegenden Informationen bereits testweise eingesetzt. Dies ist aber nicht der Punkt. Die ÖBB Strecke wird zwar auf 160 km/h ausgebaut (und im Wege eines aktuell noch laufenden 2. Änderungsverfahrens ist beantragt, die v_{max} nochmals auf 200 km/h zu erhöhen. Dies bedeutet aber nicht, dass in allen Abschnitten und insbesondere im Stadtgebiet auch 160 km/h gefahren wird und nicht ohnehin die geplanten 120 km/h ausgelegten Hilfsbrücken eingesetzt werden können.
- Angegebene zusätzliche Kosten für die Projektwerberin in der Höhe von mind. EUR 4 Mio verbunden, in Summe aber min. EUR 22 Mio (ob diese Werte zusammenpassen sei dahingestellt) sind – so sie überhaupt zutreffen vernachlässigbar gegenüber den bisherigen Kostensteigerungen um mehrere 100 % und in der Größenordnung mehrfach dreistelliger Millionenbeträge. Nicht berücksichtigt bleibt das aktuelle Hochschnellen der Baupreise aufgrund überhitzter Post-Covid-Lockdown Konjunktur und das davon ausgegangen werden muss, dass dies ein temporärer Effekt ist und durch ein Zuwarten sogar Kostenvorteile lukriert werden könnten.
- Es wird (offenbar beseelt von den aktuellen einschlägigen öffentlichen Aussagen von Stadträtin Sima in der öffentlichen politischen Diskussion) vorgebracht, dass der volkswirtschaftliche Schaden für die Stadt Wien in Folge von Verzögerungen für zahlreiche Stadtentwicklungsprojekte u.A. der Seestadt Aspern hier noch nicht berücksichtigt sei. Hierzu ist auszuführen, dass es hier keine Schäden zu berücksichtigen gäbe. Wesentliche Stadtentwicklungsprojekte in der Donaustadt sind deshalb verzögert, weil versucht worden ist die UVP-Pflicht zu umgehen. Hinsichtlich Seestadt Aspern (Nord) ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung von Gebäuden auf einer signifikanten Anzahl von Baufeldern bescheidmäßig auch an die S1-Spange Seestadt geknüpft ist. Für diese liegen noch nicht alle erforderlichen Bewilligungen rechtskräftig vor ein Vorpreschen bei der Stadtstraße wäre also gar nicht wirksam. Da günstigstenfalls ein Erfüllen dieser Bedingung im Jahr 2025 möglich aber nicht

gesichert ist wären die Verantwortlichen verpflichtet und angehalten zur Abwehr möglicher „Schäden“ ein Änderungsverfahren analog zum ggst Verfahren zu beantragen.

Letzterer Faktor (Verknüpfung jedweder Verkehrswirksamkeit mit der S1-Spange Seestadt) wird auch in der gutachtlichen Stellungnahme Verkehr nicht berücksichtigt.

Zur gutachtlichen Stellungnahme Bauwirtschaft wird vorgebracht, dass diese im ersten Teil wesentliche Aussagen der Projektwerberin ungeprüft zu übernehmen scheint. Im zweiten Teil werden aber ebenfalls wesentliche Antragsbegründungen in Frage gestellt - So wird die Einstufung der Valorisierung als unrichtig klassifiziert und das Fehlen von Alternativvarianten moniert (auch hier zur Frage des Erfordernisses von 160 km/h die Einschätzung der Einschreiterin bestätigend.“

Dazu ist auszuführen, dass die von der Behörde beigezogenen Sachverständige für den Fachbereich Bauwirtschaft die in der Anregung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung vorgebrachten Punkte schlüssig, plausibel und nachvollziehbar beurteilt hat. Den Aussagen wurde nicht auf gleicher fachlicher Ebene begegnet.

Zu den Ausführungen bezüglich der Frage, ob es mangels Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung zu Schäden für die Stadt Wien in Folge von Verzögerungen komme, ist im Hinblick auf das Vorbringen der Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ auszuführen, dass die Realisierung der gegenständlichen Vorhaben eine Bedingung im Bescheid der Wiener Landesregierung vom 1. September 2017, 656788-2017 darstellt. Weiters ist anzumerken, dass die Ausführungen zur Seestadt Aspern Nord nur beispielhaft für die Stadtentwicklungsgebiete in der Umgebung sind.

Zur Beeinträchtigung von Fledermausarten

Weiters wird von der Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ angemerkt, dass anthropogener Lärm selten im Ultraschallbereich ausgeprägt sei, es aber spezifisch lärmempfindliche Fledermausarten gäbe die dennoch offenkundig ein Meideverhalten zeigen würden. Die Ausführungen des Sachverständigen für Schalltechnik und Erschütterungen zu den Beeinträchtigungen der Fledermäuse sei daher nicht problemadäquat und würde die Beziehung eines SV aus dem Bereich Naturschutz nicht ersetzen.

Dazu ist von der Behörde Folgendes auszuführen:

Zur Frage der Beeinträchtigungen der Fledermäuse, die in der Stellungnahme der Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ am 24. Juni 2021 aufgeworfen wurde, hat auch der Sachverständige für den Fachbereich Biologische Vielfalt, einschließlich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume eine Stellungnahme abgegeben. Die Ausführungen finden sich in F.1. dieses Kapitels.

Aus Sicht der Behörde sind erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen, die geeignet sind, den Pflanzen- oder Tierbestand bleibend zu schädigen, nicht zu erwarten. Diese Einwendung ist daher unbegründet.

Insgesamt folgt für die erkennende Behörde, dass die jeweiligen fachlichen und rechtlichen Einwendungen sowie die gestellten Anträge unbegründet sind und somit im Sinne des § 59 Abs. 1 zweiter Satz AVG als unbegründet abgewiesen gelten.

Da das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass alle Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 und der mitanzuwendenden Materiengesetze für die Änderung der Straßenbauvorhaben „Stadtstraße Aspern“ und „Anschlussstelle Seestadt Ost“ erfüllt sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien – Umweltschutz, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben sind.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Hinweise

Folgende Hinweise wurden von den Sachverständigen nicht als notwendige Auflage, jedoch aus fachlicher Sicht als wünschenswert erachtet:

Abfallwirtschaft

Die Auflagen 2.1. und 2.2. des Bescheides der Wiener Landesregierung vom 12. Juni 2018, Zl. 413616/2018, geändert durch das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2020, Zl. W2204219-1/158E sind auch auf die infolge der Änderungen – im Vergleich zum bereits genehmigten Projekt – zusätzlich hinzukommenden Abfälle anzuwenden.

Baumschutz

Die Auflage 4.1 des Bescheides der Wiener Landesregierung vom 12. Juni 2018, Zl. 413616/2018, geändert durch das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 2020, Zl. W2204219-1/158E sind auch auf die infolge der Änderungen – im Vergleich zum bereits genehmigten Projekt – zusätzlich hinzukommenden Bäume anzuwenden.

Der Vorsitzende:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Dr. Michael Ludwig

Ergeht per Edikt gemäß § 44f AVG iVm § 9a UVP-G 2000 in den Tageszeitungen Kurier und Standard jeweils am 24. November 2021 an:

1. Stadt Wien – Magistratsabteilung 28, z.H. Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH
2. Wiener Umweltschutzanstalt
3. Magistratsabteilung 45 als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
4. Magistratsdirektion – Gruppe Koordination als Standortgemeinde
5. Wirtschaftskammer Wien als Standortanwalt gemäß UVP-G 2000, 1020 Wien
6. Umweltorganisation „VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“, vertreten durch Herrn Wolfgang Rehm
7. sowie an alle übrigen Parteien des Verfahrens

Nach Ablauf der Beschwerdefrist nachrichtlich an:

1. Magistratsabteilung 37, per ELAK

2. Magistratsabteilung 58 – Wasserbuch, per ELAK
3. Magistratisches Bezirksamt für den 22. Bezirk, per ELAK
4. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung 11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, per E-Mail an v11@bmk.gv.at
5. Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, per E-Mail an uvp@umweltbundesamt.at
(einschließlich der sonstigen Angaben gemäß § 43 Abs. 1 UVP-G 2000 per Cloud)